

Stadtarchiv Mannheim

**Rechtsanwaltskanzlei
Heimerich**

Zugang 40/1978



Seite Nr.

firmo + Sache

Ort

Dom

Stolzenberger Schnellhefter



111

46

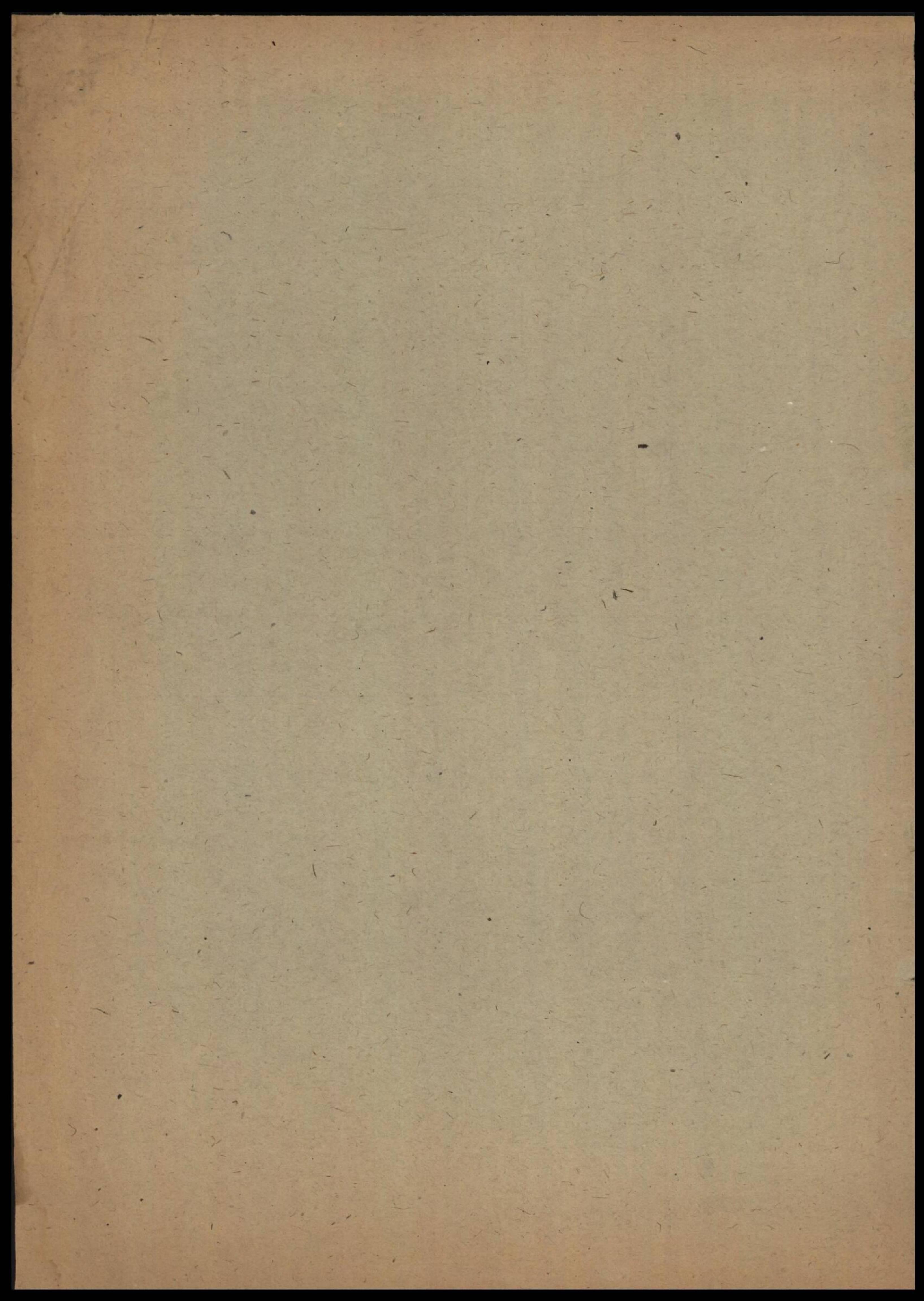
Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Franz Wolff-Malm

Betriebsleiter der Firma
Rudolf Ihm A.G.

- Vorstellungsverfahren -

Durchführung des Gesetzes No. 8 bei der Firma
Rudolf Ihm A.G.



1/8.

Heidelberg, 7. Juni 1946

A k t e n n o t i z

Betr. Angelegenheit Franz Wolf-Mallm.

Die Angelegenheit wurde bei meiner Anwesenheit in Raunheim am 4.6.46 nochmals besprochen. Ich habe nochmals energisch darauf hingewiesen, dass Herr Wolf-Mallm nur so beschäftigt werden darf, wie es der im Gesetz vorgesehenen Stellung einer gewöhnlichen Arbeitskraft entspricht.

DALE ENGLAND, 1900-1901

Biographical

Mr. - DALE ENGLAND, born in 1888
in the state of Maine, is a son of Mr. and Mrs. DALE
ENGLAND, of Portland, Maine. He is a graduate of the
University of Maine at Orono, and is now a member of the
faculty of the same university. He is a member of the
American Association for the Advancement of Science.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Herrn

Minister Gottlob Binder
Groß-Hessisches Ministerium für
Wiederaufbau und politische Befreiung
Wiesbaden

(17a) Heidelberg, den 29. Mai 1946.

Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 45 65
Wohnung: Moltkestraße 33 a
Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg
Dr. H. / Di.

Lieber Binder!

I. Übergabe des
Antrags erfolgte
nicht

II. Antrag des Wolf-
Malm

U. 7.6.46.

Wie ich Dir schon einmal erzählte, bin ich Aufsichtsrats-
vorsitzender einer kleinen Fabrik mit ca 250 Beschäftigten in
Raunheim in Hessen. Es handelt sich um die R. Ihm Aktiengesell-
schaft, die Spezialleder fabriziert. Die Fabrik stellt einen
technisch ausserordentlich differenzierten Betrieb dar. In der
Hauptsache wird Oberleder hergestellt, ferner Orthopädieleder,
ausserdem technische Leder vor allem für Gasmesser, sowie Kame-
raleder u. dergl. Das einzige Vorstandsmitglied der Fabrik, Herr
Dr. Rudolf Ihm ist Kaufmann und Betriebswirt und ist daher bei
der Einrichtung und Durchführung der Fabrikation auf technische
Beratung und Hilfe unbedingt angewiesen.

In der Fabrik war als technischer Betriebsleiter zuletzt
der 58jährige Wolf-Malm tätig, der als Lehrling in die Fabrik
eingetreten ist und sich seit 38 Jahren in den Diensten der
Firma befindet. Die Firma hat ihn u.a. auch im Ausland tech-
nisch ausbilden lassen. Er ist ein hervorragender Fachmann auf
dem Gebiet der Lederherstellung.

Herr Wolf-Malm ist 1933 in den Stahlhelm eingetreten und
dann aus dem Stahlhelm in die SA überführt worden. Auf Grund
seiner Stellung im Stahlhelm wurde er bei der SA als Schar-

./.

... und 1938 (etw.)

... führer eingereiht. Der Partei ist er im Jahre 1938 beigetreten. Auf Grund des Gesetzes Nr. 8 wurde Herr Wolf-Mallm als technischer Betriebsleiter entlassen, aber mit Zustimmung des Arbeits- und Landratsamtes und unter Duldung der Militärregierung im Betrieb als gewöhnliche Arbeitskraft weiterbeschäftigt. Seine Aufgabe war es, den Direktor, Dr. Rudolf Ihm, in technischer Beziehung zu beraten und ihm als technische Hilfskraft zur Seite zu stehen. Eine leitende oder aufsichtsführende Funktion übte Herr Wolf-Mallm nicht mehr aus, auch konnte er keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik und dergleichen nehmen. Das Vorstellungsvorfahren auf Grund des Gesetzes Nr. 8 ist nicht zu Ende geführt worden. Jedenfalls hat Herr Wolf-Mallm einen schriftlichen Bescheid bisher nicht erhalten. Es ist seitens des Vorstandes der R. Ihm A.G. versucht worden, bei dem zuständigen amerikanischen Offizier eine schriftliche Bestätigung zu erhalten, dass Herr Wolf-Mallm auch nach dem 1. Juni als gewöhnliche Arbeitskraft bis zur Entscheidung der Spruchkammer im Betrieb verbleiben darf. Der Offizier hat eine solche schriftliche Bestätigung abgelehnt und hat empfohlen, ein Gesuch an Dein Ministerium zu richten. Das ist mittlerweile geschehen. Das Gesuch läuft über das Arbeitsamt Gr. Gerau und das Landesarbeitsamt Frankfurt a.M. an das Ministerium für politische Befreiung in Wiesbaden.

Ich bitte Dich nun, diesem Gesuch Deine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da ich mich als Aufsichtsratsvorsitzender davon überzeugt habe, dass eine Entfernung des Herrn Wolf-Mallm aus dem Betrieb zu einer schweren Schädigung des Betriebes führen würde, ja unter Umständen die Fortführung des Betriebes in Frage stellen könnte. Herr Wolf-Mallm ist ein so hervorragender technischer Fachmann, dass man seinen Rat und seine

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Blatt 2 zu Brief an Herrn Minister Gottlob Binder vom 29. Mai 1946

Hilfe nicht entbehren kann und ihn zur Zeit auch nicht ersetzen kann. Es gibt ganz wenig Fachleute auf diesem Gebiet. Herr Dr. Rudolf Ihm hat schon alles daran gesetzt, aus den jetzt einströmenden Flüchtlingen einen solchen Fachmann zu gewinnen, es ist ihm aber bisher nicht gelungen. Andere Fachleute, die evtl. in Betracht kämen, werden in den Betrieben, in denen sie tätig sind, mit allen Mitteln festgehalten oder sie sind politisch so belastet, dass ihr Engagement nicht in Betracht kommen kann. Unter diesen Umständen wird m.E. nichts übrig bleiben, als Herrn Wolf-Mallm eine Ausnahmegenehmigung gemäss Artikel 60 des neuen Säuberungsgesetzes zu erteilen.

Ich wäre Dir sehr dankbar, wenn Du in diesem Sinne entscheiden würdest.

Mit den besten Grüßen von Haus zu Haus bin ich

Dein

Heimerich.

R. IHM A.-G., RAUNHEIM (HESSEN)

FABRIK GEFÄRBTER LEDER

TELEGRAMM-ADRESSE:
FARBLEDER MAINZ

CODES: LIEBER'S. MOSSE,
A. B. C. 5th. CARLOWITZ

FERNSPRECH-ANSCHLUSS:
AMT RÜSSELSHEIM NR. 241

GIRO-KONTO 48/823
REICHSBANKSTELLE MAINZ

POSTSCHECK-KONTO:
357 FRANKFURT A.M.

Herrn
Dr. Dr. H.c. Hermann Heimerich

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Erfüllungsort für Lieferung
und Zahlung ist Raunheim,
ausschließlicher Gerichtsstand Mainz.

Bm tth.

3. Juni 1946

vh

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

RAUNHEIM (Hessen)

A 14

29.5.46

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich habe nach meiner Rückkehr von Heidelberg nochmals mit dem Arbeitsamt Gross-Gerau, dessen Leiter gestern abwesend war, Rücksprache genommen und dort erfahren, dass die gestrige Auslegung der neuen Anweisung des Ministers nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Das Ministerium hat vielmehr angeordnet, dass solche Personen, die sich nicht in untergeordneten Stellungen befinden, entlassen werden müssen, während Personen, die in untergeordneten Stellungen beschäftigt sind von Artikel 58 des Gesetzes nicht betroffen werden. Der Leiter des Arbeitsamtes hatte in der Angelegenheit vorige Woche eine Besprechung mit dem Minister. Sowohl das Arbeitsamt, wie auch Herr Regierungsrat Dr. Simon vom Landratsamt vertreten den Standpunkt, dass der Personenkreis, der mit Zustimmung des Arbeitsamtes sowie des Landratsamtes unter damaliger Zustimmung der Militär-Regierung durch das Gesetz Nr. 8 entlassen und in untergeordnete Stellungen wieder eingesetzt wurden, vom Artikel 58 nicht betroffen werden, sodass weitere Schritte im Augenblick nicht notwendig seien. Der Leiter des Arbeitsamtes will in der Frage bei nächster Gelegenheit nochmals eine Bestätigung dieses Standpunktes erhalten und wir haben uns dahingehend geeinigt, dass wir vorläufig das besprochene Gesuch nicht nach Wiesbaden reichen werden. Ich habe demzufolge Ihr Schreiben nicht weitergegeben und lasse Ihnen dieses, falls Sie es wünschen, bei nächster Gelegenheit wieder zugehen. Vielleicht ergibt sich die Möglichkeit, in Kürze nochmals diesen Komplex zu besprechen.

Herr Dr. Ihm ist heute wegen einer erneuten Blutung ins Krankenhaus eingeliefert worden. Ich befürchte, dass er während der nächsten Wochen für uns nicht zur Verfügung stehen wird.

Mit freundlicher Empfehlung bin ich

Ihr ergebener

Kleinigen

ИЗДАНИЕ А. МИЛЯ

25

Heidelberg, 29. Mai 1946
Dr. H./Kr.

Konferenz mit Herrn Prokurist Lüttgen
von der R. Ihm A.-G.

Herr Lüttgen ist zu mir gekommen, um mich wegen des Herrn Wolf-Mallm nach Wiesbaden abzuholen, wo mit dem Minister für politische Befreiung gesprochen werden sollte. Ich habe abgelehnt, da ich hier festgehalten bin, jedoch habe ich in Gegenwart von Herrn L. einen Brief an Herrn Minister Binder diktiert, den Herr L. mitgenommen hat.

Ich habe die Gelegenheit benutzt, um mit Herrn L. die Verhältnisse bei der R. Ihm A.-G. vertraulich zu erörtern. Es hat sich dabei folgendes ergeben:

R.

1.) Herr Dr. Ihm ist im wesentlichen Kaufmann und Betriebwirt. Es besteht die Notwendigkeit, dass ein geschulter technischer Direktor in dem Betrieb ist. Sollte Herr Wolf-Mallm endgültig ausfallen, so muss unter Umständen eine geeignete technische Persönlichkeit beschafft werden. Herr Dr. Ihm hat die Personalfragen bisher zu leicht genommen.

2.) Meine Bedenken gegen die Grosszügigkeit des Herrn Dr. Ihm im Hinblick auf die Bewirtung von Gästen und hinsichtlich der Beschaffung von Gebrauchsgegenständen für Freunde und Bekannte werden auch von Herrn L. geteilt. Auch Frau v. Behr scheint derartige Bedenken zu haben. Wir wollen gemeinsam darauf hinwirken, dass diese Grosszügigkeit etwas eingeschränkt wird.

3.) Es können Bedenken bestehen, dass Herr Dr. R. Ihm sich über gewisse Vorschriften der Lederbewirtschaftung hin-

wegsetzt. Das darf natürlich nicht sein. Auch hat mir Herr L. erzählt, dass jetzt Kräfte des Betriebes für die Bewirtschaftung der Gärten eingesetzt werden und aus dem Betrieb über Lohnkonto bezahlt werden. Ich habe Herrn L. gesagt, dass ich Herrn Feisskohl auf diese Dinge hinweisen würde und von ihm verlangen würde, dass er nicht-zulässige Vorgänge unter allen Umständen beanstandet. Ausserdem habe ich erklärt, dass ich auf eine sorgfältige Wirtschaftsprüfung grossen Wert lege und dass der eigentliche Wirtschaftsprüfer, Dr. Oechsner, die Verantwortung übernehmen würde. Ferner habe ich Herrn L. davon unterrichtet, dass Herr Feisskohl am Freitag Vormittag zu mir kommt und dass ich bei dieser Gelegenheit alle diese Dinge zur Sprache bringen *würde*.

W.V.

29. Mai 1946.

Herrn

Dr.H./Di.

Minister Gottlob Binder
Groß-Hessisches Ministerium für
Wiederaufbau und politische Befreiung

W i e s b a d e n

Lieber Binder !

Wie ich Dir schon einmal erzählte, bin ich Aufsichtsratsvorsitzender einer kleinen Fabrik mit ca 250 Beschäftigten in Rauheim in Hessen. Es handelt sich um die R. Ihm Aktiengesellschaft, die Spezialleder fabriziert. Die Fabrik stellt einen technisch ausserordentlich differenzierten Betrieb dar. In der Hauptsache wird Oberleder hergestellt, ferner Orthopädieleder, ausserdem technische Leder vor allem für Gasmesser, sowie Kameraleder u. dergl. Das einzige Vorstandsmitglied der Fabrik, Herr Dr. Rudolf Ihm ist Kaufmann und Betriebswirt und ist daher bei der Einrichtung und Durchführung der Fabrikation auf technische Beratung und Hilfe unbedingt angewiesen.

In der Fabrik war als technischer Betriebsleiter zuletzt der 58jährige Wolf-Mallm tätig, der als Lehrling in die Fabrik eingetreten ist und sich seit 38 Jahren in den Diensten der Firma befindet. Die Firma hat ihn u.a. auch im Ausland technisch ausbilden lassen. Er ist ein hervorragender Fachmann auf dem Gebiet der Lederherstellung.

Herr Wolf-Mallm ist 1933 in den Stahlhelm eingetreten und dann aus dem Stahlhelm in die SA. überführt worden. Auf Grund seiner Stellung im Stahlhelm wurde er bei der SA. als Schar-

•/•

führer eingereiht. Der Partei ist er im Jahre 1938 beigetreten. Auf Grund des Gesetzes Nr. 8 wurde Herr Wolf-Mallm als technischer Betriebsleiter entlassen, aber mit Zustimmung des Arbeits- und Landratsamtes und unter Duldung der Militärregierung im Betrieb als gewöhnliche Arbeitskraft weiterbeschäftigt. Seine Aufgabe war es, den Direktor, -r.Rudolf Ihm in technischer Beziehung zu beraten und ihm als technische Hilfskraft zur Seite zu stehen. Eine leitende oder aufsichtsführende Funktion übte Herr Wolf-Mallm nicht mehr aus, auch konnte er keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik und dergleichen nehmen. Das Vorstellungsv erfahren auf Grund des Gesetzes Nr. 8 ist nicht zu Ende geführt worden. Jedenfalls hat Herr Wolf-Mallm einen schriftlichen Bescheid bisher nicht erhalten. Es ist seitens des Vorstandes der R.Ihm A.G. versucht worden, bei dem zuständigen amerikanischen Offizier eine schriftliche Bestätigung zu erhalten, dass Herr Wolf-Mallm auch nach dem 1.Juni als gewöhnliche Arbeitskraft bis zur Entscheidung der Spruchkammer im Betrieb verbleiben darf. Der Offizier hat eine solche schriftliche Bestätigung abgelehnt und hat empfohlen, ein Gesuch an Dein Ministerium zu richten. Das ist mittlerweile geschehen. Das Gesuch läuft über das Arbeitsamt Gr.Gerau und das Landesarbeitsamt Frankfurt a.M. an das Ministerium für politische Befreiung in Wiesbaden.

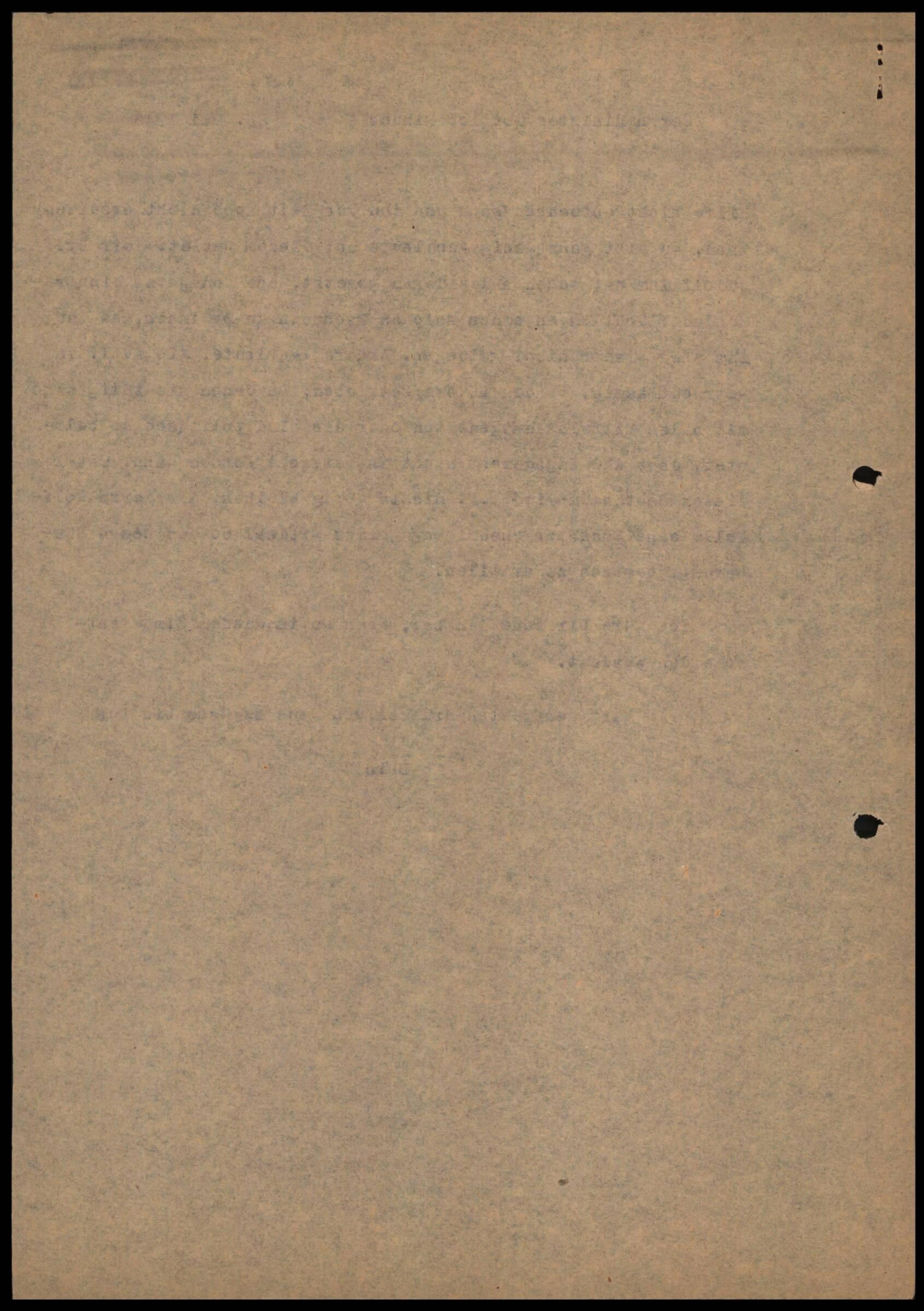
Ich bitte Dich nun, diesem Gesuch Deine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da ich mich als Aufsichtsratsvorsitzender davon überzeugt habe, dass eine Entfernung des Herrn Wolf-Mallm aus dem Betrieb zu einer schweren Schädigung des Betriebes führen würde, ja unter Umständen die Fortführung des Betriebes in Frage stellen könnte. Herr Wolf-Mallm ist ein so hervorragender technischer Fachmann, dass man seinen Rat und seine

Hilfe nicht entbehren kann und ihn zur Zeit auch nicht ersetzen kann. Es gibt ganz wenig Fachleute auf diesem Gebiet. Herr Dr. Rudolf Ihm hat schon alles daran gesetzt, aus den jetzt einströmenden Flüchtlingen einen solchen Fachmann zu gewinnen, es ist ihm aber bisher nicht gelungen. Andere Fachleute, die evtl. in Betracht kämen, werden in den Betrieben, in denen sie tätig sind, mit allen Mitteln festgehalten oder sie sind politisch so belastet, dass ihr Engagement nicht in Betracht kommen kann. Unter diesen Umständen wird z.B. nichts übrig bleiben, als Herrn Wolf-Mallm eine Ausnahmegenehmigung gemäss Artikel 60 des neuen Schübergungsgesetzes zu erteilen.

Ich wäre Dir sehr dankbar, wenn Du in diesem Sinne entscheiden würdest.

Mit den besten Grüßen von Haus zu Haus bin ich

Dein



27. Mai 1946

Dr. H. / De.

Herrn
Dr. Rudolf Ihm
i.Fa. R. Ihm A.G.
Raunheim (Hessen)

Betr.: Angelegenheit Wolff-Malm

Sehr geehrter Herr Dr. Ihm!

Es wird Sie interessieren, dass ich vom Präsidenten des Landesbezirks Baden das abschriftlich anliegende Schreiben vom 18. Mai erhalten habe.

In diesem Schreiben kommt zum Ausdruck, dass derjenige, der auf Grund des Gesetzes Nr. 8 entlassen wurde, aber mit Genehmigung der Militärregierung im gleichen Betriebe in gewöhnlicher Arbeit weiterhin tätig war, in dieser Stellung bis zur recht kräftigen Entscheidung durch die Spruchkammer auch jetzt verbleiben kann. Diesem Standpunkt dürfte auch die in Gross-Hessen geübte Praxis entsprechen.

Nachdem die Militärregierung für den Kreis Gross-gerau sich mit der Weiterbeschäftigung des Herrn Wolff-Malm als gewöhnliche Arbeitskraft einverstanden erklärt hat, dürften vorläufig keine weiteren Bedenken bestehen, ihn im Betrieb zu behalten. Allerdings muss jeder Anschein vermieden werden, als wäre Herr Wolff - Malm etwas anderes als eine gewöhnliche Arbeitskraft. Er darf weder in einer aufsichtführenden, leitenden oder organisatorischen "eise

tätig sein noch an der Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern oder an der Bestimmung der Arbeitsbedingungen oder der Geschäftspolitik des Unternehmens mitwirken. Diese Gesichtspunkte werden Sie besonders streng beachten müssen.

Das Spruchverfahren für Herrn Wolff-Walm wird man sehr sorgfältig vorbereiten müssen. Da es aber immerhin zweifelhaft erscheint, ob es gelingen kann, Herrn Wolff-Walm in die Klasse der Mitläufer zu bringen, werden Sie schon jetzt nach einer Persönlichkeit Ausschau halten müssen, die in der Lage ist, die Stellung, die Herr Wolff-Walm früher bekleidet hat, auszufüllen.

Mit vorzüglicher Hochachtung bin ich

Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt

Heidelberg, den 27.5.1946
Dr.H./De.

Betr.: Angelegenheit Franz Wolff-Malm

Am vergangenen Samstag (25.5.) fand in Raunheim bei der Fa.R.I h m A.G. eine Aufsichtsratsbesprechung statt, an der teilnahmen die Herren

Emil Ihm, Beyersdorf, Oswald, Dr.Rudolf Ihm und Dr. Heimerich.

U.A. wurde auch der Fall Wolff-Malm besprochen.

Der Prüfungsausschuss hat mittlerweile eine weitere Entscheidung gefällt, nach der der Vorstellungsantrag des Herrn Wolff-Malm abgelehnt wurde. Bisher ist Herr Wolff-Malm mit mündlicher Genehmigung der Militärregierung als gewöhnlicher Arbeiter im Betrieb weiterbeschäftigt worden. Man hat nun versucht, bei der Militärregierung eine schriftliche Bestätigung dieser Genehmigung zu erhalten. Während unserer Besprechung hat sich Prokurist Lüttgen mit der Militärregierung nochmals in Verbindung gesetzt und hat von Herrn

Captain H a r r i s die Zusage erhalten, dass die Genehmigung schriftlich bestätigt wird. Dadurch dürfte der Fall Wolff-Malm vorläufig geklärt sein. Man wird versuchen müssen, im Spruchverfahren zu erreichen, dass Herr Wolff-Malm bei den Mitläufern eingereiht wird, was nicht ganz einfach sein dürfte. Er war Scharführer bei der SA. Major im Volkssturm und ist aus der Kirche ausgetreten. Das Ergebnis des Spruchverfahrens bleibt abzuwarten. Einstweilen muss ich im Interesse des verantwortlichen Betriebsführers Dr. Rudolf T h m unter allen Umständen dafür gesorgt werden, dass Herr Wolff-Malm wirklich nur als gewöhnliche Arbeitskraft beschäftigt wird. Ich habe ausdrücklich vor einer anderen Beschäftigung gewarnt.

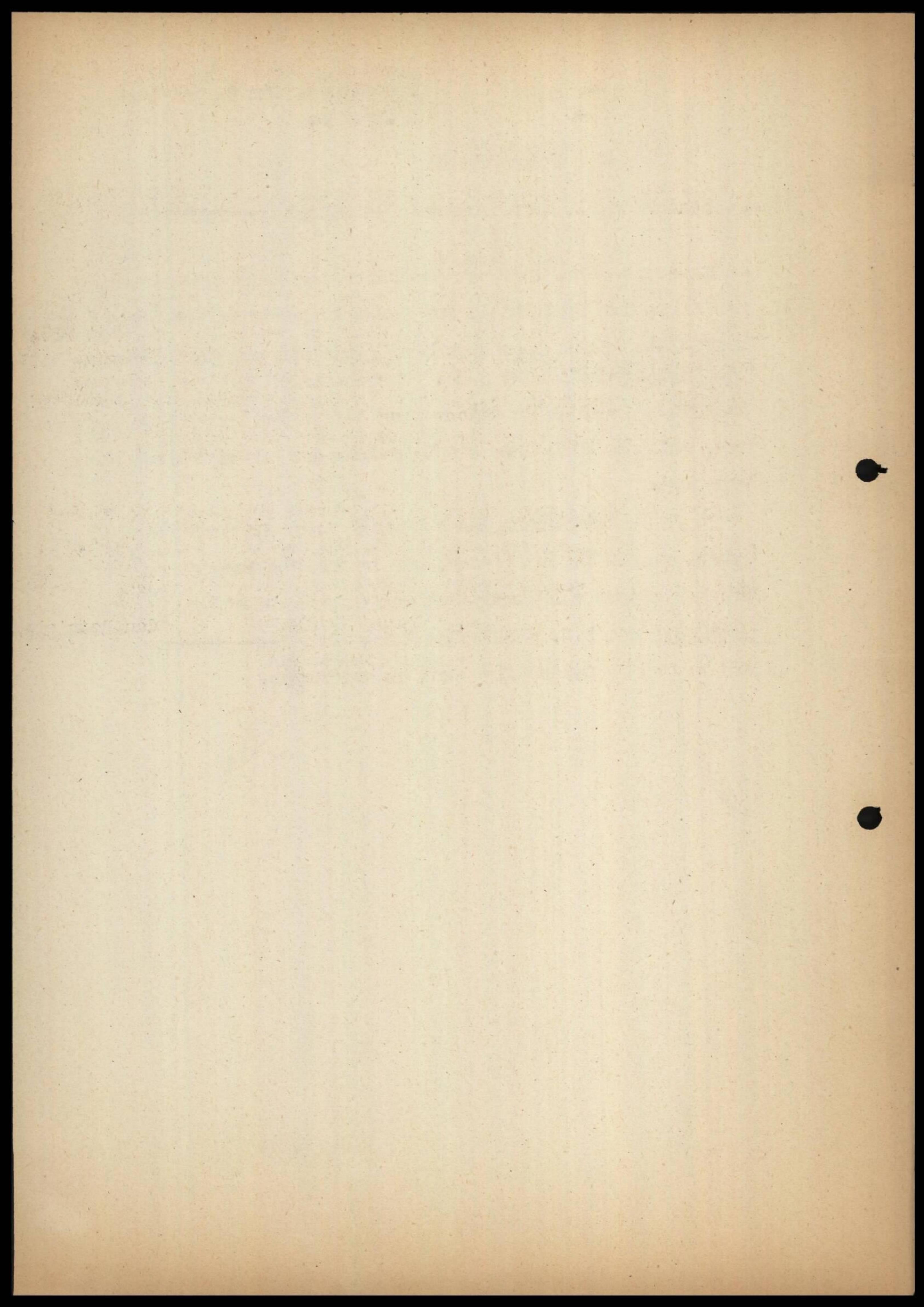
Heidelberg, den 9. Mai 1946
Dr. H. ./De.

Aktenvermerk

Konferenz mit Herrn Prokuristen Lütten und Wolff-Malm am 7.5.

Es ergab sich, dass der Beschluss des Prüfungsausschusses der Firma nur inoffiziell zur Kenntnis gekommen ist. dass Herr Wolff-Malm diesen Beschluss aber nicht ausgehändigt bekommen hat. Die Angelegenheit ruht eben. Wahrscheinlich ist der Prüfungsausschuss deswegen zu keiner ganz bestimmten Entscheidung gekommen, weil man sich über die Bedeutung der "Scharführer" nicht klar war.

Im Falle Wolff-Malm dreht es sich jetzt hauptsächlich um die Frage, ob ein Beschäftigter, der in die Stellung eines gewöhnlichen Arbeiters zurückversetzt worden ist, in dieser Stellung auch noch nach dem 1.6. verbleiben kann, also nicht genötigt ist, in den Betrieb, dem er bisher beschäftigt war, zu verlassen.



Heidelberg, den 9. Mai 1946

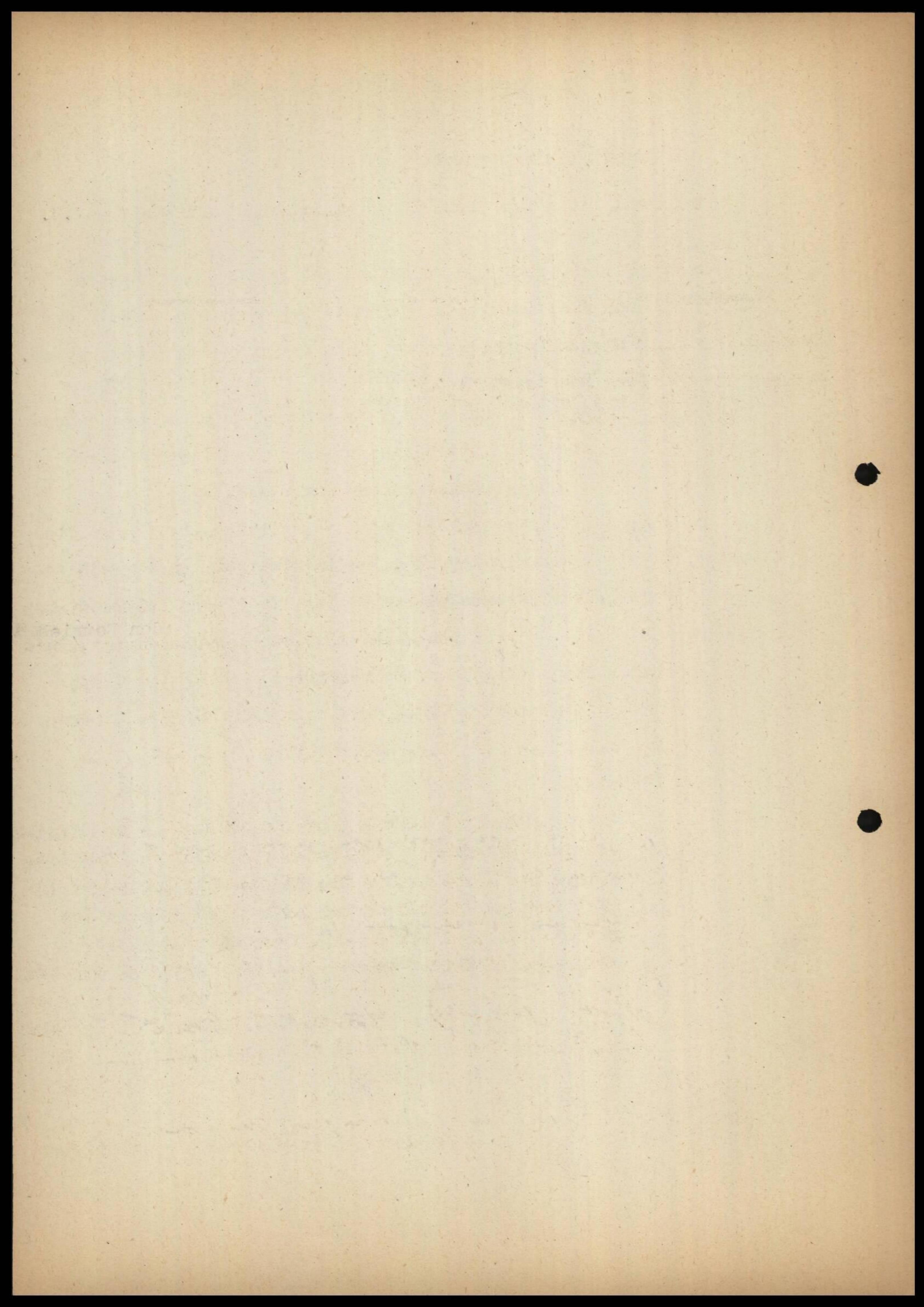
Dr. H. ./De.

Aktenvermerk

Konferenz mit Herrn Prokuristen Lütten und Wolff-Malm am 7.5.

Es ergab sich, dass der Beschluss des Prüfungsausschusses der Firma nur inoffiziell zur Kenntnis gekommen ist. dass Herr Wolff-Malm diesen Beschluss aber nicht ausgehändigt bekommen hat. Die Angelegenheit ruht eben. Wahrscheinlich ist der Prüfungsausschuss deswegen zu keiner ganz bestimmten Entscheidung gekommen, weil man sich über die Bedeutung der "Scharführer" nicht klar war.

Im Falle Wolff-Malm dreht es sich jetzt hauptsächlich um die Frage, ob ein Beschäftigter, der in die Stellung eines gewöhnlichen Arbeiters zurückversetzt worden ist, in dieser Stellung auch noch nach dem 1.6. verbleiben kann, also nicht genötigt ist, ^{den Betrieb} in dem er bisher beschäftigt war, zu verlassen.



9. Mai 1946

z.d.A. Wolff-Malm

Dr. H./De.

Herrn

Ministerialrat Neuburger
Landesverwaltung Baden

Karlsruhe
Hauptpostamtsgebäude, Karlstrasse

W. v. am Landsberg

9.5.46

Betr.: Durchführung des Gesetzes zur
Befreiung vom Nationalsozialismus
und Militarismus

26

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Ich nehme bezug auf mein Schreiben an Sie vom 17. April 1946, das leider bisher eine Beantwortung nicht gefunden hat. Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Termin vom 1. Juni ist jetzt die Entscheidung einer Frage ganz dringend geworden. Diese Frage habe ich bereits in meinem Schreiben vom 17.4. unter Ziffer 3 gestellt. Sie lautet:

"Nach Artikel 58 Ziffer 1 dürfen, abgesehen von Kleinbetrieben, ehemalige Mitglieder der NSDAP und ähnliche Kategorien nicht anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden und dürfen auch nicht mehr in dem gleichen Betrieb tätig sein. Wenn nun ein Arbeitnehmer aus seiner gehobenen Stellung auf Grund des Gesetzes Nr. 8 entlassen worden ist und in dem gleichen Betriebe in gewöhnlicher Arbeit weiterbeschäftigt wurde, darf er jetzt in dieser Stellung verbleiben oder muss er vor dem 1. Juni 1946 aus dem Betrieb völlig ausscheiden?"

Auf Grund des Gesetzes der Militärregierung Nr. 8 mussten

häufig leitende Betriebsbeamte, insbesondere Chemiker, Techniker und dergl. wegen ihrer Zugehörigkeit zur Partei ^{oder} einer der im Gesetz Nr. 8 genannten Gliederungen entlassen werden. Sie wurden dann häufig in die Stelle eines gewöhnlichen Arbeiters mit Fachkenntnissen versetzt, blieben aber im Betrieb tätig, ohne leitende oder aufsichtsführende Funktionen auszuüben und ohne mit Dingen beschäftigt zu werden, die für eine gewöhnliche Fachkraft nicht in Frage kommen. Es wäre für die Betriebe äusserst misslich, wenn derartige Fachkräfte, die teilweise für den technischen Prozess des Betriebes ganz unentbehrlich und unersetztbar sind, jetzt auch als gewöhnliche Arbeiter aus dem Betriebe ausscheiden müssten. Ich persönlich vertrete den Standpunkt, dass man von der Situation ausgehen muss, die am Tage des Erlasses des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus bestand. War jemand, der der NSDAP oder einer wesentlichen Gliederung angehörte, an diesem Tage bereits gewöhnlicher Arbeiter, dann braucht er m.E. nicht aufs Neue auf Grund des neuen Säuberungsgesetzes entlassen zu werden.

Es wäre mir aber sehr erwünscht, eine offizielle Bestätigung der Richtigkeit dieser Auffassung zu erhalten. Ich wäre darum sehr dankbar, wenn Sie mir möglichst umgehend einen Bescheid zukommen lassen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung bin ich
Ihr sehr ergebener

gez. Dr. H. Eimerich
Rechtsanwalt

Heidelberg, den 9. Mai 1946

Dr. H. ./De.

Aktenvermerk

Konferenz mit Herrn Prokuristen Lütten und Wolff-Malm am 7.5.

Es ergab sich, dass der Beschluss des Prüfungsausschusses der Firma nur inoffiziell zur Kenntnis gekommen ist. dass Herr Wolff-Malm diesen Beschluss aber nicht ausgehändigt bekommen hat. Die Angelegenheit ruht eben. Wahrscheinlich ist der Prüfungsausschuss deswegen zu keiner ganz bestimmten Entscheidung gekommen, weil man sich über die Bedeutung der "Scharführer" nicht klar war.

Im Falle Wolff-Malm dreht es sich jetzt hauptsächlich um die Frage, ob ein Beschäftigter, der in die Stellung eines gewöhnlichen Arbeiters zurückversetzt worden ist, in dieser Stellung auch noch nach dem 1.6. verbleiben kann, also nicht genötigt ist, /in den Betrieb/ in dem er bisher beschäftigt war, zu verlassen.

Heidelberg, 25. April 1946
Dr. H./Kr.

Betr.: Angelegenheit Wolff-Malm.

Konferenz mit Herrn Dr. Ihm i. Sachen Wolff-Malm.

Herr Dr. Ihm hat mir eine Abschrift des Beschlusses des Prüfungsausschusses übergeben, der im Fall Wolff-Malm am 19.12.45 in Gross-Gerau ergangen ist. Auf diesen Beschluss hin, der zu keinem ganz deutlichen Ergebnis kommt, hat die Militärregierung die Sache liegen gelassen und hat Herrn Wolff-Malm weder bestätigt noch abgelehnt. Im Hinblick auf das neue Säuberungsgesetz bedarf der Fall Wolff-Malm jetzt einer neuen Prüfung.

Wv. mit Akt sofort.

... and the author is not responsible for any errors or omissions.
Printed in the United States of America. Second edition.
Copyright 1950 by the author.
All rights reserved.
No part of this book may be reproduced in whole or in part
without written permission of the author.

Gross-Gerau, den 19. Dez. 1945

Einundzwanzigste Sitzung des
Prüfungsausschusses zum Vorstellungsvorfahren
nach Artikel 4 zum Gesetz nr. 8 vom 19.12.45.

21o.) Fabrikdirektor Franz Wolff-Malm,
geb. am 22.12.87. in Basel,
wohhaft in Rauhheim a Main., Waldstrasse 69.

Beschluss:

Der Fabrikdirektor Franz Joseph Wolff-Malm trat 1938 in die NSDAP ein und hat in der Partei kein Amt innegehabt. 1933 trat er in den Stahlhelm ein, der zu dieser Zeit in einer gewissen Gegenseitigkeit zur SA aus Konkurrenzgründen stand.

Wolff-Malm hat gehofft dadurch einem Zwang zur aktiven Teilnahme in einer Partei-Organisation entzehen zu können. Als 1935 der Stahlhelm von der SA assimiliert wurde, erfolgte eine sofortige Übernahme des Antragstellers als Scharführer. Er hat diesen Rang praktisch nie ausgeführt und ist nach eigenen Angaben 1940 aus der SA ausgetreten, weil er sich nicht zu einer aktiven Teilnahme bereitfinden konnte. In den 6 Jahren seiner Sa-Zugehörigkeit wurde er bezeichnender Weise nicht mehr befördert.

Als Teilnehmer am ersten Weltkrieg wurde er Mitglied im Reichskriegerbund und deshalb bei der Bildung des Volkssturms im Sept. 1944 als Einheitsführer verpflichtet.

Der Bürgermeister, der als Zeuge in vorliegendem Verfahren als Zeuge vernommen wurde, bezeichnet den Antragsteller zwar als überzeugten Nationalsozialisten, der aber weder aktivistisch noch propagandistisch hervorgetreten ist. Auch der Prüfungsausschuss gelangte zu dem Ergebnis, dass der Direktor Wolff-Malm kein fanatischer Verfechter der nationalsozialistischen Idee war, sondern nur auf Grund seiner Militärzeit während des ersten Weltkrieges die soldatischen Eigenschaften traditionsgemäss im Stahlhelm-Bund fortsetzte.

Er wird als tolerantes und nominelles Mitglied bezeichnet und ist als Mitläufer zu bewerten.

gez. Dr. Simon

Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

R. IHM A.-G., RAUNHEIM (HESSEN)

FABRIK GEFÄRBTER LEDER

TELEGRAMM-ADRESSE:
FARBLEDER MAINZ

CODES: LIEBER'S, MOSSE,
A. B. C. 5th, CARLOWITZ

FERNSPRECH-ANSCHLUSS:
AMT RÜSSELSHEIM Nr. 241

GIRO-KONTO 48/823
REICHSBANKSTELLE MAINZ

POSTSCHECK-KONTO:
357 FRANKFURT A.M.

Erfüllungsort für Lieferung
und Zahlung ist Raunheim.
ausschließlicher Gerichtsstand Mainz.

L

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

RAUNHEIM (Hessen)

~~analog aus 500 amo
nicht zulässig
in Mainz~~

Heidelberg, den 5. März 1946

Dr. H. / De.

Aktennotiz

Konferenz mit Herrn Regierungsrat Dr. Siemer und Herrn Wolff-Malm.

Herr Siemer erklärt, dass er von der örtlichen Militärregierung die Zustimmung habe, besonders wichtige Fachkräfte, auch wenn sie politisch belastet sind, in dem bisherigen Betrieb als gewöhnliche Arbeitskräfte weiterzubeschäftigen. Der Prüfungsausschuss hat Herrn Wolff-Malm abgelehnt, aber die Militärregierung hat über den Fall noch nicht entschieden, da ihr der Akt noch nicht zugeleitet wurde.

Das neue Gesetz, das wahrscheinlich heute erlassen wird, wird Herrn Wolff-Malm voraussichtlich die Wiederaufnahme seines Verfahrens ermöglichen. Die Herren fragten mich, ob ich der Meinung sei, dass in Wiesbaden etwas unternommen werden solle. Ich verneinte die Frage, da ja nach den Mitteilungen von Herrn Regierungsrat Siemer zurzeit noch alles in Ordnung ist. Allerdings halte ich es für wichtig, dass nach Erlass des neuen Gesetzes der Fall des Herrn Wolff-Malm sofort wieder in Bearbeitung genommen wird und dass der neuen Spruchkammer eine ausführliche Darstellung gegeben wird.

Wiedervorlage in 3 Wochen ✓

RR.

~~1.IV.46.~~

~~7.IV.46.~~ ✓

RR. in 14 Tagen ✓

11.4.46

26.3.46

Lh

UH

I. Akt anlegen: Badische
Held-Liede, den Ersten Tag
Tl. o. / Te.

Marz
1. Febr. 1946

Anruf der Lederfabrik Raunheim:

Herr Regierungsrat Dr. S i e m e r

vom Landratsamt Gross-Gerau und

Herr W o l f von der Lederfabrik Ihm

werden am Dienstag den 5.2. vermittags

gegen zwischen 9 und 10 Uhr auf unserem

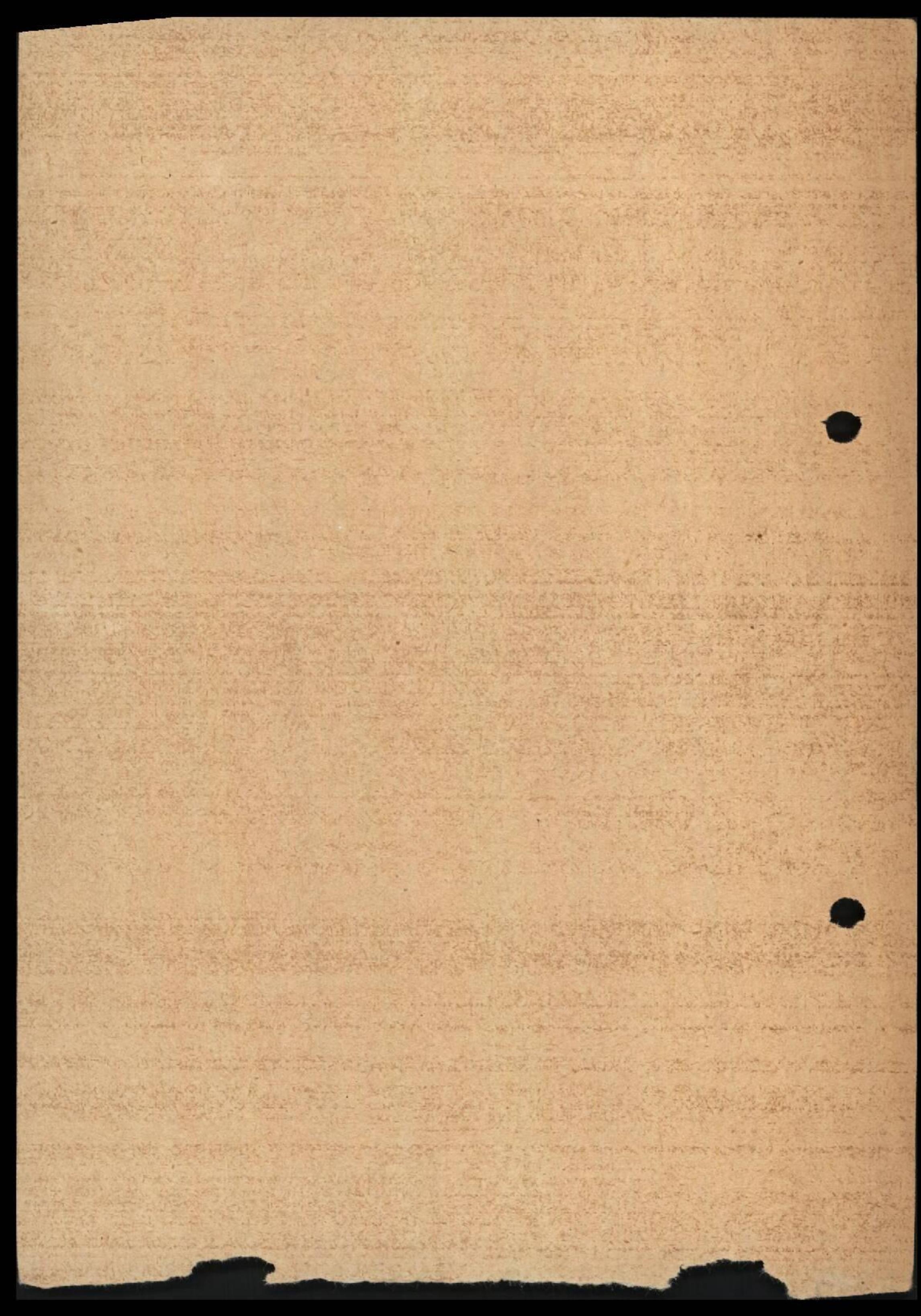
Büro vorsprechen.

JK.

Zum Wiss

4.3.

LG



Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Heidelberg, Neuenheimerstr. 4.

K1000

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

RAUNHEIM (HESSEN)

I 21

25.2.46

4. März 1946

Sehr geehrter Herr Doktor Heimerich!

Ihre Zeilen vom 18.2. habe ich dankend erhalten und bin inzwischen mit der Firma Niepoth & Co. auf Grund eines von ihr erhaltenen Schreibens direkt in Verbindung getreten.

In einer Personalfrage hätte ich nun gerne noch einmal mit Ihnen persönlich Rücksprache gepflogen und werde daher, da eine Rückantwort von Ihnen bis zu diesem Termin wohl nicht mehr vorliegen dürfte, versuchen, Sie am Freitag, den 1. März, in Darmstadt zu erreichen. Herr Dr. Simon vom Landratsamt Gross-Gerau wird mich begleiten. Sollte ich selbst an diesem Tage verhindert sein, so würde ich Herrn Wolff-Malm bitten, an meiner Stelle mit Herrn Dr. Simon nach Darmstadt zu fahren und zu versuchen, Sie bei der Firma Merck zu erreichen.

Mit dem besten Dank für Ihre Bemühungen bei der Firma Niepoth und mit den besten Empfehlungen verbleibe ich

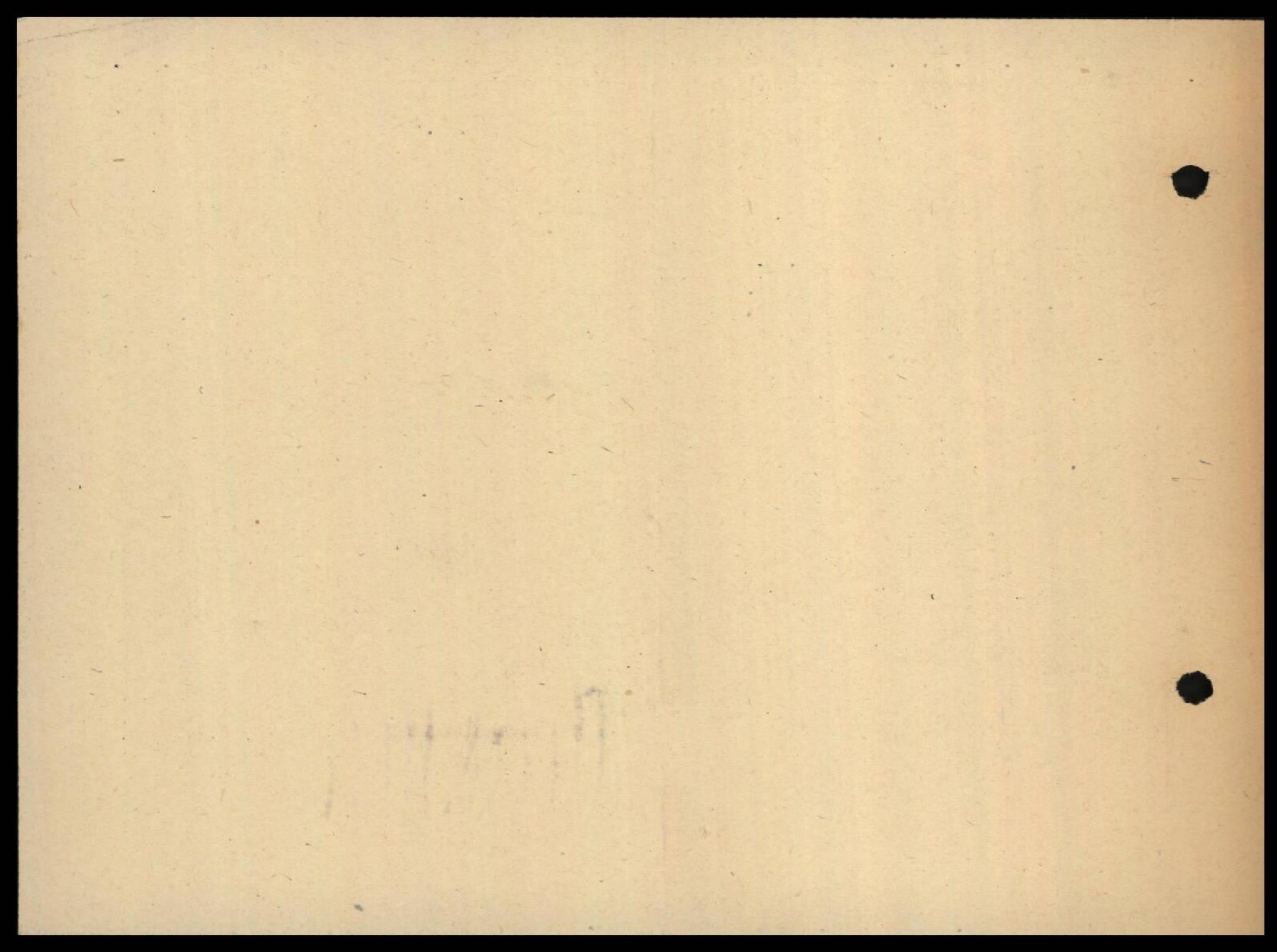
Ihr
sehr ergebener

(Dr. Ihm)

TELEGRAMME: FARBLEDER MAINZ

FERNSPRECHER RÜSSELSHEIM 241

R. I H M A.-G., R A U N H E I M (H E S S E N)

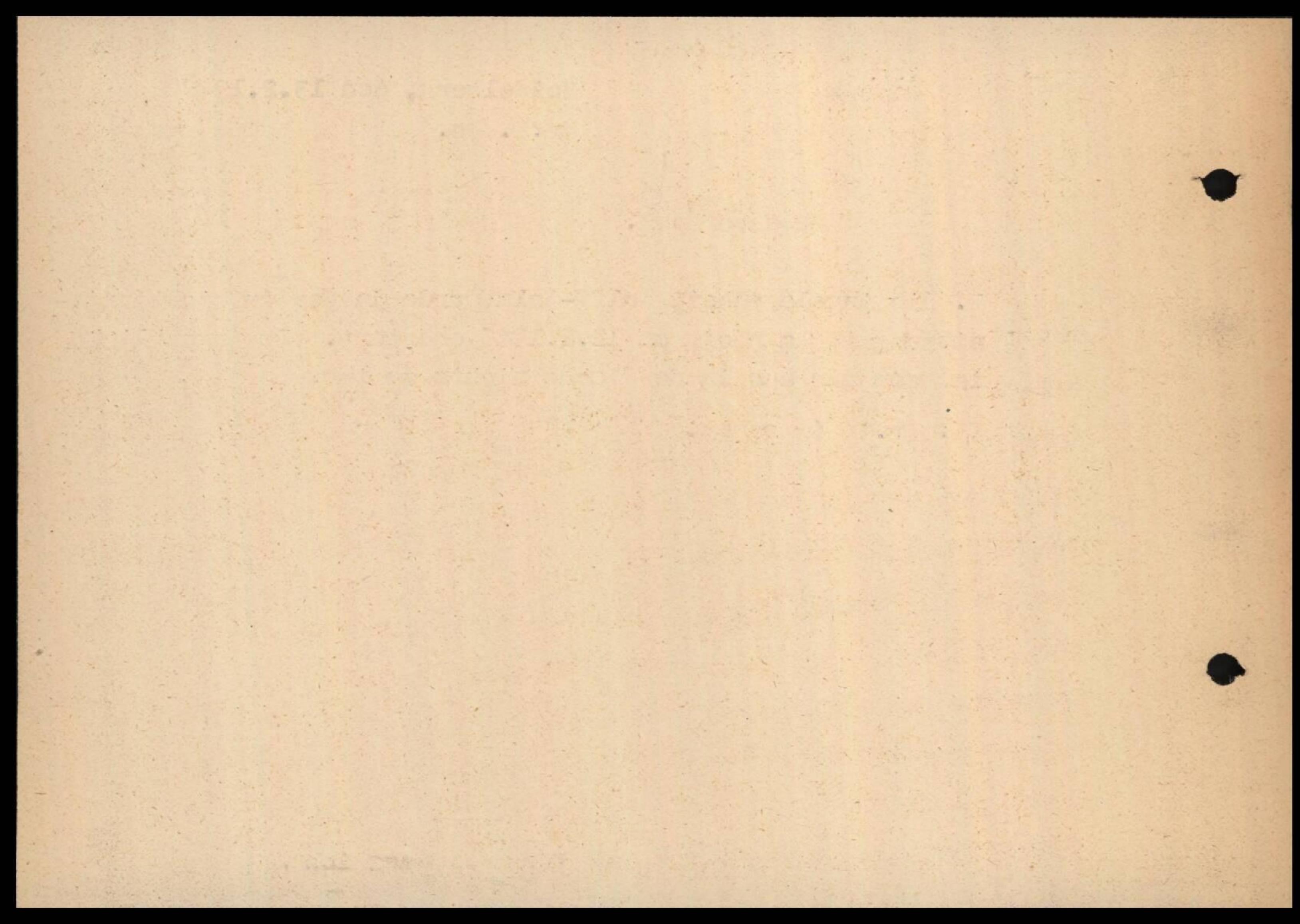


Heidelberg, den 13.2.1946
Dr.H./De.

Aktenvermerk.

I. Die Angelegenheit Wolff-Malm wurde in der Aufsichtsratssitzung in Raunheim am 12.2.1946 erörtert. Im Augenblick ist von mir aus in der Sache nichts zu tun.

II. Wv. in 4 Wochen. ✓



30. Januar 1946.

Dr.H./Di.

Herrn

Dr. Rudolf Ihm
in Firma R. Ihm A.G.

Raunheim (Hessen)

Betr.: Denazifizierung.

Sehr geehrter Herr Dr. Ihm !

Ich bin gestern bei dem Denazifizierungsminister, Herrn Binder in Wiesbaden gewesen und habe mit ihm über die Verhältnisse der R. Ihm A.-G. eingehend gesprochen. Der Einflussbereich des Herrn Binder scheint nicht ein sehr grosser zu sein. Hinter ihm stehen natürlich die Bestimmungen der Militärregierung und die praktische Handhabung dieser Bestimmungen durch die örtliche Militärregierung, die wohl nicht überall ganz einheitlich ist. Wie Herr Binder mir erklärte, vertritt die regionale Militärregierung jedenfalls den Standpunkt, dass entlassene Nazis nicht in dem gleichen Betrieb, in dem sie bisher in gehobener Stellung waren, wieder als gewöhnliche Arbeitskräfte beschäftigt werden oder sollen. Ich habe darauf hingewiesen, dass ich mir nicht ganz sicher bin, dass diese Praxis in Groß Hessen wirklich von der Militärregierung ausgegangen ist. Denn zuerst hat meines Erachtens Herr Ministerialrat Dr. Hecker vom Wiesbadener Ministerium in den grundsätzlichen Ausführungen zu dem Gesetz Nr. 8 darauf hingewiesen, dass von einer weiteren Tätigkeit bisher leitender Personen in einer untergeordneten Stellung des gleichen Betriebes

./.

Abstand zu nehmen sei. Er begründet dies mit der Gefahr der Umgehung des Gesetzes, die insbesondere für die Tätigkeit von Personen bestehe, die irgendwie kapitalmässig beteiligt sind oder ohne in einem Anstellungsverhältnis zu stehen, an der Geschäftspolitik mitwirken. Ich habe dann gegenüber Herrn Minister Binder bemerkt, dass Derartiges bei den Herren Wolff-Malm und Schüttler in Ihrem Betrieb nicht der Fall ist und dass man von dem Prinzip, einen früheren leitenden Angestellten nicht in einer untergeordneten Stellung des gleichen Betriebes zu beschäftigen, dann Ausnahmen machen müsste, wenn die Betriebsverhältnisse dies unbedingt erfordern. Das ist, soweit ich die Dinge überblicken kann bei Ihnen der Fall, denn Sie brauchen für Ihren Betrieb, der wichtige Gegenstände des täglichen Bedarfes herstellt und vor allem auch für den Export arbeitet, genügend Fachkräfte, die zur Zeit durchaus fehlen. Auch können Sie sicherlich die grossen Erfahrungen der Herren Wolff-Malm und Schüttler zur Zeit nicht entbehren. Das sah dann auch Herr Minister Binder ein ebenso wie Herr Ministerpräsident Zeiler, dem ich den Fall auch kurz vorgetragen hatte. Allerdings hält es Herr Minister Binder für notwendig, dass die für Ihren Betrieb zuständige örtliche Militärregierung ihre Zustimmung gibt und dass Sie persönlich die volle Verantwortung dafür übernehmen, dass die in Frage kommenden Personen in keiner leitenden oder aufsichtsführenden Stellung beschäftigt werden und auch keine Möglichkeit haben, auf die Geschäftspolitik des Unternehmens einzuwirken.

Es dürfte zweckmässig sein, dass Sie in diesem Sinne zuerst mit der örtlichen Militärregierung verhandeln, wobei

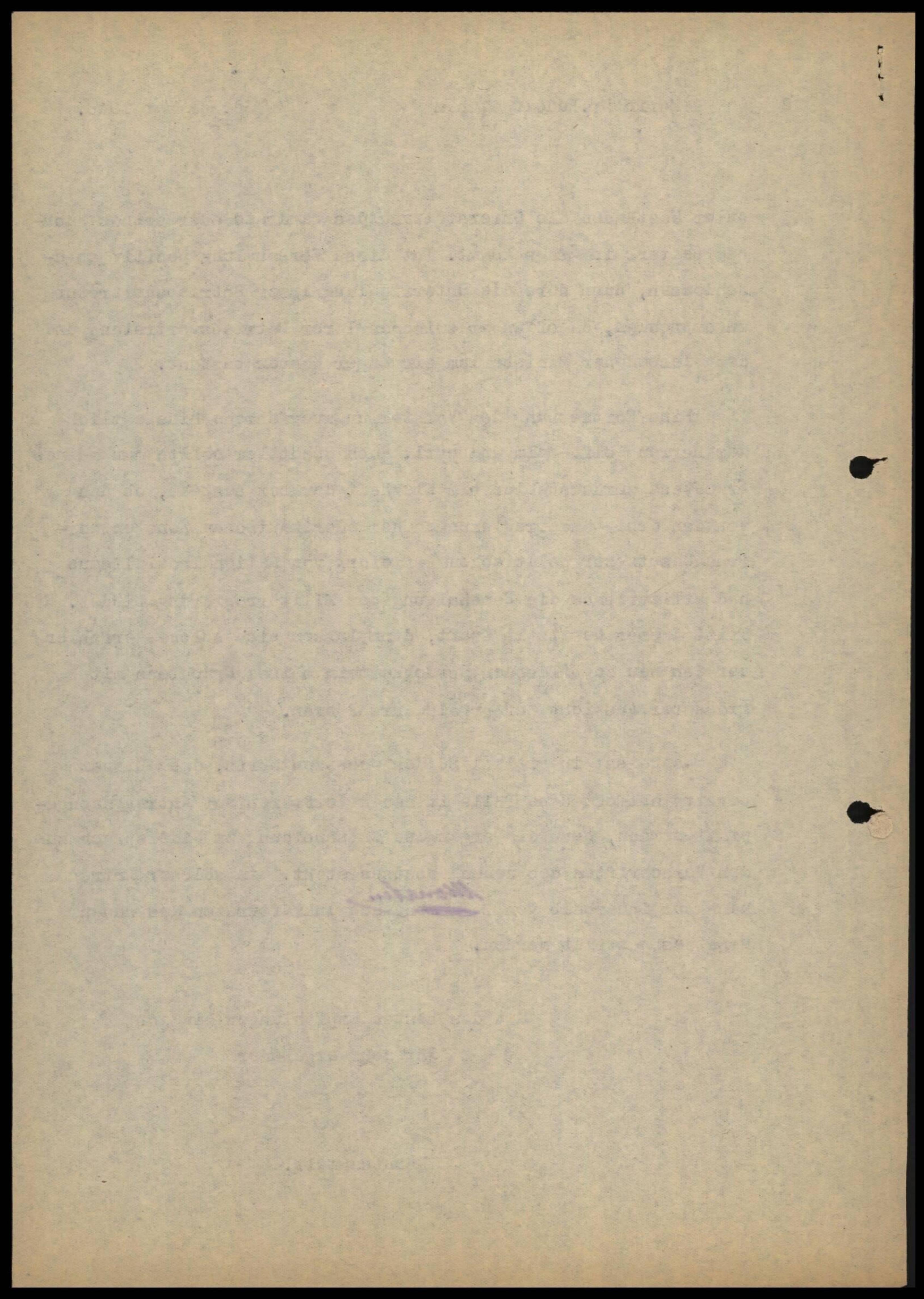
unter Umständen die Unterstützung des Landrats oder seines Sachbearbeiters in Frage kommt. Ist diese Verhandlung positiv abgeschlossen, dann wäre die Unterrichtung Ihrer Betriebsvertretung zu empfehlen, da offenbar zwischen Ihrer Betriebsvertretung und dem Wiesbadener Ministerium ein enger Konnex besteht.

Eine Fortsetzung des Vorstellungsverfahrens hinsichtlich der Herren Wolff-Malm und evtl. auch Schüttler sollte man meines Erachtens zurückstellen bis Klarheit darüber besteht, ob das von den drei Länderregierungen der amerikanischen Zone entworfene Gesetz zur politischen Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus die Genehmigung der Militärregierung findet. Tritt dieses Gesetz in Kraft, dann lassen sich solche Verfahren vor den neu zu bildenden Spruchkammern meines Erachtens mit grösserer Aussicht auf Erfolg durchführen.

Es heisst in Artikel 26 des Gesetzentwurfs, dass bisher bereits entschiedene Fälle im neuen Verfahren auf Antrag nachgeprüft werden, wenn die ergangene Entscheidung im Widerspruch zu den Vorschriften des neuen Gesetzes steht. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestellt werden.

Mit den besten Empfehlungen bin ich
Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt.



Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Heidelberg, Neuenheimerstr. 4.
IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

RAUNHEIM (HESSEN)

B 11

23. I. 46

23. Jan.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Wunschgemäß übersenden wir Ihnen in der Anlage Abschrift
des Schreibens des Grosshessischen Staatsministeriums
vom 7.12.45 zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

R. I H M A.-G.

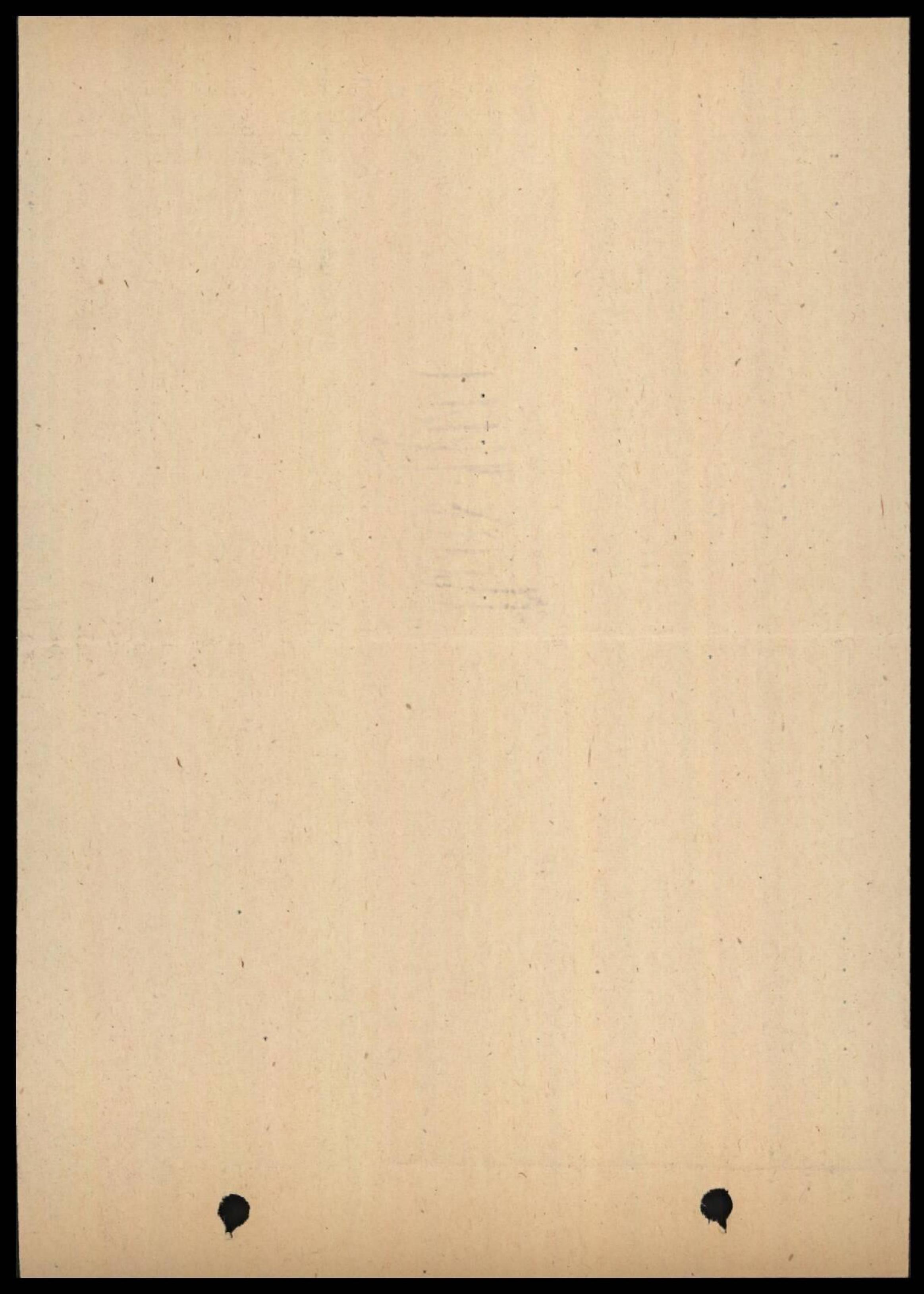
(Dr. Ihm)

Anl.:
1 Abschrift.

Autograph a. i. o. v. M. H.
Rep.

Belobsworthy will
sich bewirre, ob er den
bedecken Gedenktag
- den 1. April -

Mr.



-Abschrift-

Grosshessisches Staatsministerium
Der Minister
für Wiederaufbau und politische
Bereinigung.

Wiesbaden, den 7. Dez. 1945

Firma
R. I h m
Lederfabrik

Raunheim (Main)

Betr.: Durchführung des Gesetzes Nr. 8

Mir wird von dem Vorsitzenden der kommissarischen Betriebsvertretung, Herrn Christian Schneider, und Herrn Wilhelm Mauer aus Raunheim/Main gemeldet, dass Sie die Durchführung der Entnazifizierung Ihres Betriebes nicht, wie das nach dem Gesetz Nr. 8 vorgeschrieben ist, befolgt haben. Aus den mir vorgelegten Unterlagen ersehe ich, dass noch eine Reihe von Mitgliedern der NSDAP in Ihrem Betrieb in einer Art beschäftigt sind, die eine Umgehung des Gesetzes bedeutet.

Der Betriebsratsvorsitzende bekundet, dass z.B. Direktor Franz Wolf-Malm, Ingenieur Otto Schüttler, Betriebsleiter Hermann Schuh, Schlossermeister Karl Bauer, Platzmeister Karl Becker und der Vorarbeiter Heinrich Schröder nach wie vor praktisch die gleiche Tätigkeit ausüben wie zuvor. Der frühere Arbeiter Fritz Roth, der seit dem 1.10.32 Parteigenosse war, ist Angestellter und damit praktisch befördert worden. Ein Herr Halbreiter ist als Fell-Einkäufer eingestellt worden, obwohl er seit 1933 Pg ist.

Mit Rücksicht hierauf weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die offene oder getarnte Weiterbeschäftigung dieser Personen gesetzwidrig und daher strafbar ist. In diesem Zusammenhang mache ich Sie auf den in der "Frankfurter Rundschau" Nr. 37 vom 4. Dezember 45 veröffentlichten Kommentar des Sachbearbeiters zum Gesetz Nr. 8 aufmerksam, aus dem Sie ersehen wollen, dass von einer weiteren Tätigkeit bisher leitender Personen in einer untergeordneten Stellung des gleichen Betriebs grundsätzlich Abstand zu nehmen ist.

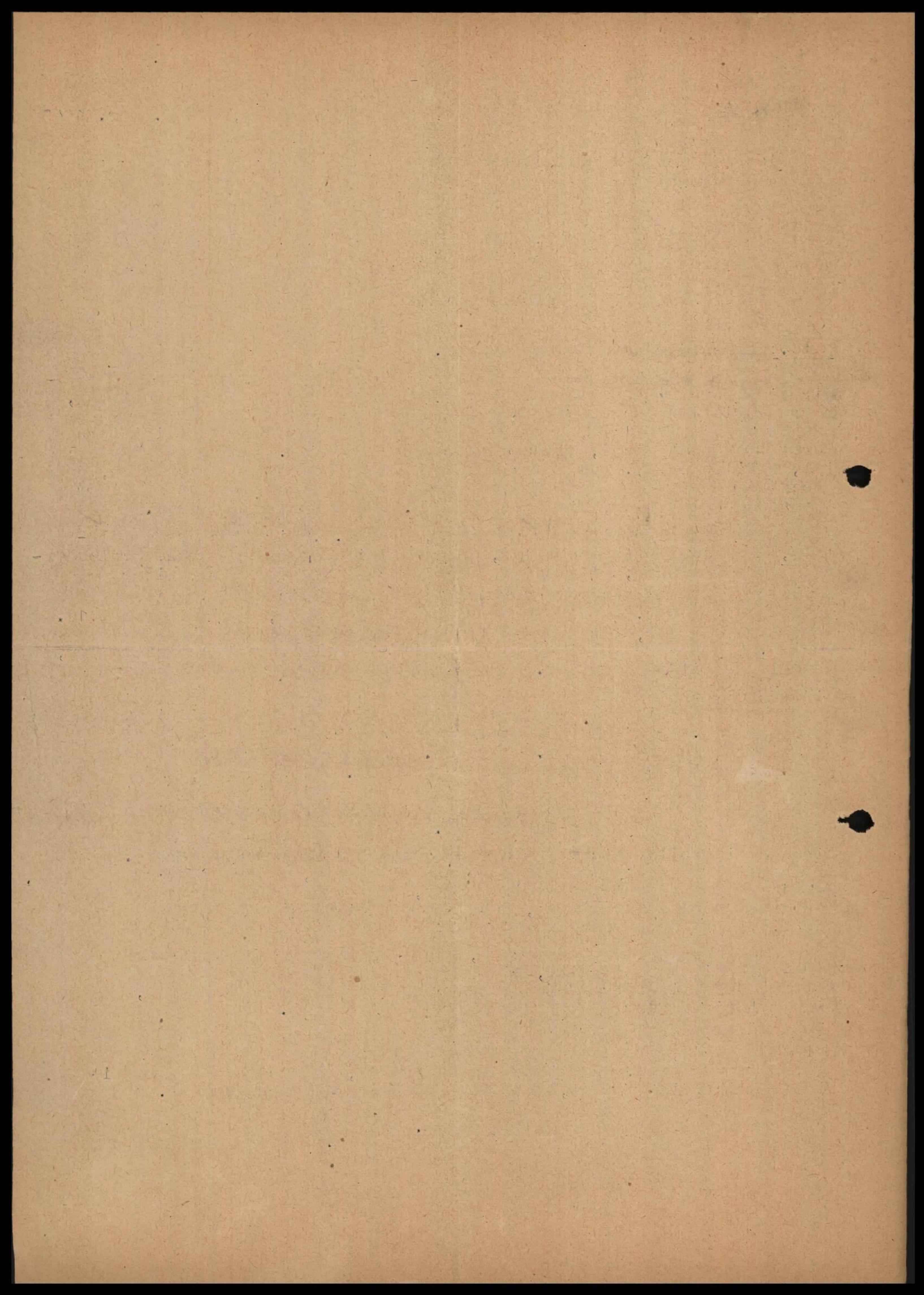
Diese Nazis sollen nicht ihres Lebensunterhaltes beraubt werden. Sie können in anderen Betrieben eingestellt werden, dafür wird der Arbeitsplatz für solche Arbeiter frei, die durch ihre demokratische /dafür Gesinnung die Gewähr/bieten, dass sie ein wirkliches Interesse an dem Wiederaufbau Deutschlands haben.

Ich mache noch darauf aufmerksam, dass das Verbot der Fortsetzung der Tätigkeit solange gilt, bis der Entscheid im Vorstellungsverfahren, dass die betreffende Person "beschäftigungswürdig" ist, die Bestätigung der Militärregierung gefunden hat.

Abgesehen hiervon beschäftigen Sie in Ihrem Betrieb noch eine ganze Reihe von Pg's, die sich durch ihre aktivistische Einstellung besonders hervorgetan haben. Ich bitte Sie zu prüfen, ob nicht auch insoweit eine Möglichkeit besteht, dem Sinn und Zweck des Gesetzes Nr. 8 Rechnung zu tragen.

Ich ersuche Sie um Ihre Stellungnahme.

gez. B i n d e r



24. Januar 1946.

Herrn

Dr. H./Di.

Gottlieb Binder

Minister für Wiederaufbau und
Entnazifizierung

Wiesbaden

Wiederaufbauministerium

Lieber Binder!

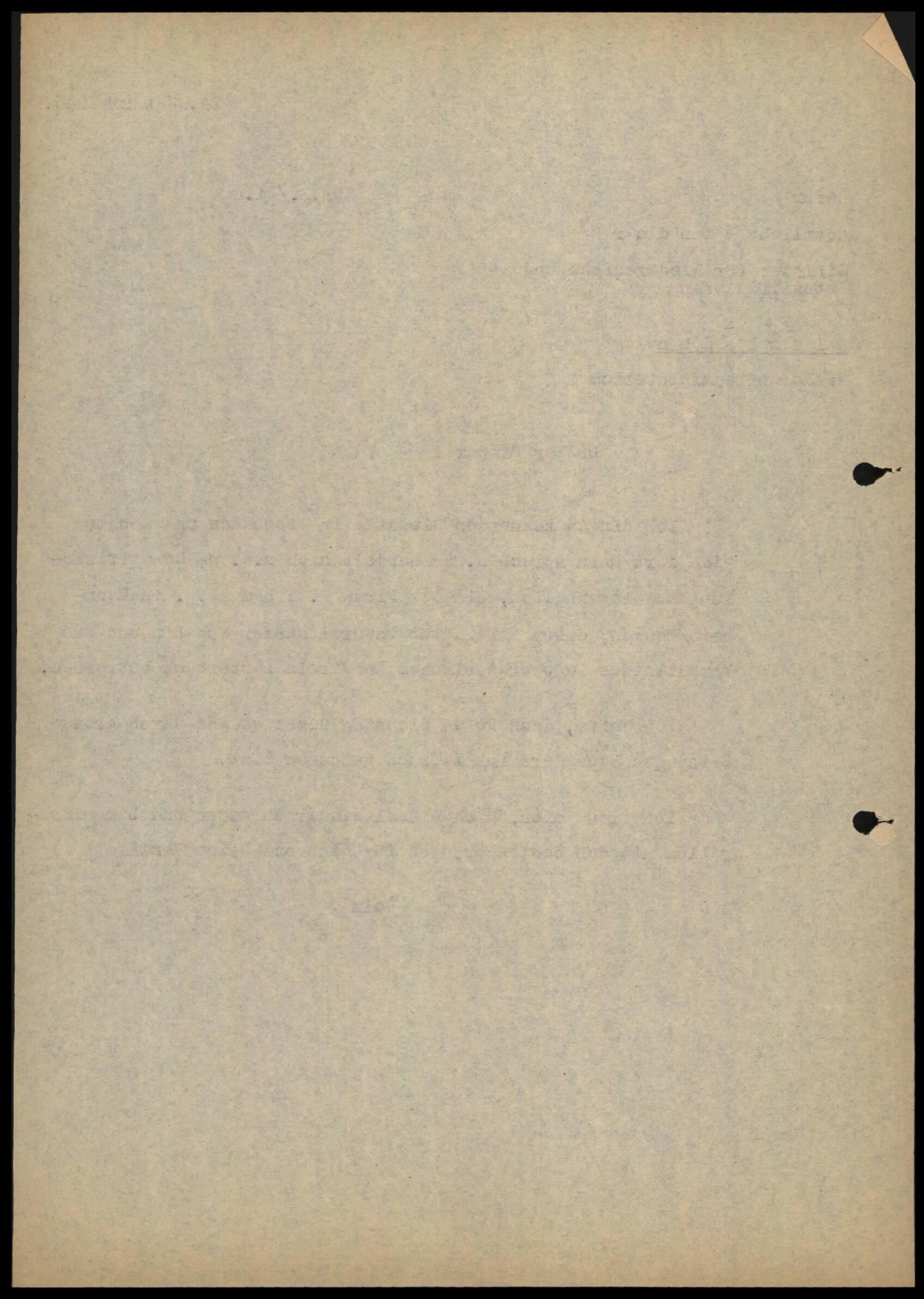
Ich bin am kommenden Dienstag in Wiesbaden und möchte Dich dort gern sprechen. Es handelt sich u.a. um Denazifizierungsangelegenheiten, die die Firma R. Ihm A.G. in Raunheim/Hessen, deren Aufsichtsratsvorsitzender ich bin und die Verhältnisse im oberhessischen Landkreis Lauterbach betreffen.

Ich hoffe, dass Du am Dienstag nicht gerade durch grosse Sitzungen besonders in Anspruch genommen bist.

Ich freue mich, Dich einmal wieder zu sehen und bin einstweilen mit den besten Grüßen für Dich und Deine Familie

Dein

Wk: Gepitz 24.8



21. Januar 1946

Dr. H. / De.

An den
Vorstand der R.I h m A.G.
R a u n h e i m/Hessen

Betr. Durchführung des Gesetzes Nr. 8

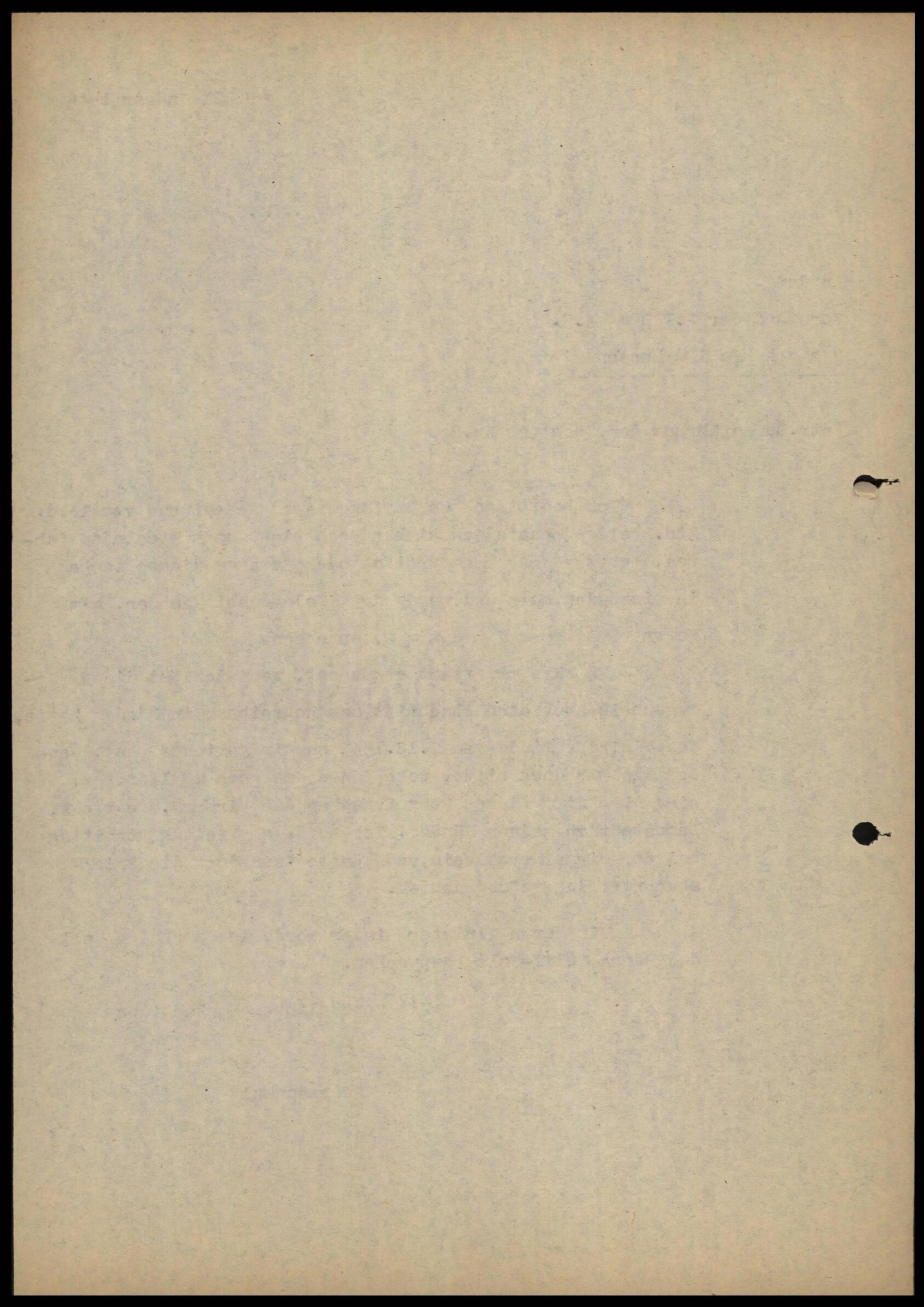
Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 14. d. Mts. Leider konnte ich bisher noch nicht nach Wiesbaden fahren. Ich werde aber am Freitag oder Samstag dieser Woche in Wiesbaden sein und werde dort Gelegenheit nehmen, mit Herrn Minister Binder zu sprechen.

Es wäre mir recht erwünscht, wenn ich bei dieser Gelegenheit auch eine Abschrift des Schreibens in Händen hätte, das Minister Binder am 7.12.1945 an Sie gerichtet hat. Senden Sie mir doch bitte, wenn Ihnen das noch möglich ist, eine Abschrift dieses Schreibens an die Firma E.M e r c k, Darmstadt zu meinen Händen. Ich werde am Freitag Vormittag bei der Firma Merck sein und könnte dann dort die Briefabschrift in Empfang nehmen.

Mit Herrn Minister Binder werde ich auch den Fall des Herrn Wolff-Walm besprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt



Herrn Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,
Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

RAUNHEIM (HESSEN)

A 14

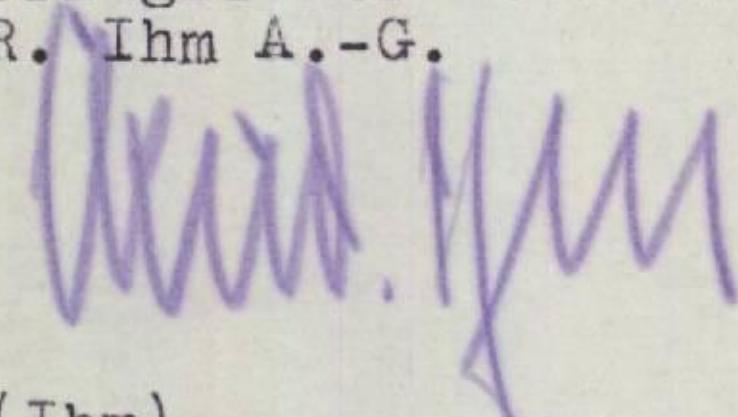
14.1.45

19. Jan. 1945

Sehr geehrter Herr Doktor!

Als Anlage lassen wir Ihnen Abschrift eines Schreibens zu-
gehen, das wir heute nachrichtlich in Durchschrift erhalten
haben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie im besprochenen
Sinn mit dem Herrn Minister recht bald in der Angelegenheit
Rücksprache nehmen wollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
R. Ihm A.-G.


(Ihm)

1 Anlage

FABRIK GEFÄRBTER LEDER

R. IHM A.-G. RAUNHEIM (HESSEN)

Д

И

А

Г

А

Б

Р

А

И

СИБИРЬСКИЙ

24.1.41

СИБИРЬ

А.И.

СИБИРЬ

БИБЛІОГРАФІЯ

БІБЛІОГРАФІЯ

БІБЛІОГРАФІЯ

Д.А. ПІЛІП

М.І. АНДІЛ

(міл)

І. ВІЛІСЕ

A b s c h r i f t !

Großhessisches Staatsministerium
Der Minister für Wieder-
aufbau und politische Bereinigung

Wiesbaden, den 2. Januar 1946
Bertramstr. 3

Aktenzeichen: Abt. R/Dr.H/GS Tgb.Nr.4

An die
komm. Betriebsvertretung
der Firma I h m
z.Hd. d.Herrn Ch. Schneider
Raunheim (Main)

Betr.: Einstellung des Hilfsarbeiters Karl O s t
Ihr Schreiben vom 20. November 1945.

Mir ist von dem Leiter der Arbeitsamt-Nebenstelle Gross-Gerau
unterm 22. Dezember v.J. nachstehender Bescheid zugegangen:

" Der Hilfsarbeiter Karl Ost war bis zum Einrücken der Amerikaner bei der Firma I h m als Gerber- und Färbermeister beschäftigt. Nachdem die Firma Ihm ihren Betrieb wieder aufgenommen hatte, sollte Karl Ost ebenfalls seine Tätigkeit wieder aufnehmen. Dieses wurde jedoch von dem derzeitigen Vorsitzenden der Betriebsvertretung, Herrn Schneider und einem gewissen Herrn Mauer abgelehnt. Herr Mauer war nie bei der Firma Ihm beschäftigt gewesen, spielte sich jedoch immer gross auf und masste sich Rechte an, die auf keinen Fall länger geduldet werden konnten.

Wie mir der Leiter der Nebenstelle Rüsselsheim, Herr Drischler, wiederholt berichtete, sind fast alle Arbeitskräfte, die der Fa. I h m zugewiesen wurden, von der Betriebsvertretung abgelehnt worden, so dass sich erhebliche Schwierigkeiten ergaben, zumal die Firma Ihm vornehmlich Arbeiten für die Militärregierung auszuführen hat

Karl Ost ist also nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 8 entlassen worden, sondern aus den vorerwähnten Gründen. Wäre Ost nach dem Gesetz Nr. 8 entlassen worden, so würde das Arbeitsamt die Weiterbeschäftigung des Karl Ost im Betriebe der Fa. Ihm abgelehnt haben, da dies nur eine Umgehung des Gesetzes bezwecken würde und dies auch nicht die Billigung der Militärregierung gefunden hätte.

Wegen der Grundsätzlichkeit der Fragen über die Weiterbeschäftigung des Karl Ost, sowie Einstellung von Arbeitskräften die Pg waren (es handelt sich hier um Personen, die von der Militärregierung bei der Firma Opel entlassen wurden), habe ich die Angelegenheit der Militärregierung zur Entscheidung vorgelegt. In der Besprechung, die am 9.11.1945 stattfand, wurde von der Militärregierung klar gelegt, dass Personen, die unter das Gesetz Nr. 8 fallen und entlassen wurden, im gleichen Betrieb nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Diese Anordnung wurde auch vom Arbeitsamt strikte befolgt. Abschrift eines Schreibens an die Nebenstelle Rüsselsheim füge ich zur Kenntnisnahme bei. Personen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 8 aus ihren leitenden Stellungen in untergeordnete Stellungen zurückversetzt worden sind, im Vorstellungsverfahren jedoch als beschäftigungswürdig befunden wurden, können im gleichen Betriebe in untergeordneter Tätigkeit weiterbe-

beschäftigt werden. Dieser Standpunkt wurde von der Militärregierung wiederholt vertreten. Im Falle Ost wurde von der Militärregierung ausdrücklich entschieden, dass O. in dem Betrieb der Fa. Ihm weiterbeschäftigt werden dürfe. Ost war in der Zwischenzeit als Hilfsarbeiter bei dem Sägewerk Schneider beschäftigt gewesen, obwohl sein Dienstverhältnis bei der Firma Ihm weiterbestand. Er fällt also in dieser Zeit nicht unter das Gesetz Nr. 8, da er nur eine untergeordnete Tätigkeit ausübt. Von diesen Gesichtspunkten aus hat auch die Militärregierung die Weiterbeschäftigung des Karl Ost verfügt.

Auf Grund der mir erteilten Weisung der Militärregierung habe ich die Weiterbeschäftigung des Ost bei der Firma Ihm angeordnet. Auf die persönliche Besprechung mit dem Herrn Ministerialrat Dr. Heckert vom 20.12.1945 nehme ich Bezug."

Ich bemerke hierzu was folgt:

Wenn im Falle Ost die Weiterbeschäftigung ausdrücklich von der Militärregierung verfügt worden ist, dann ist jede deutsche Stelle hieran gebunden.

Ich gebe jedoch der Erwartung Ausdruck, dass in dieser Hinsicht eine generelle Verfügung der Militärregierung erlassen wird, denn die Militärregierung von Grosshessen vertritt mit Recht den Standpunkt, dass, um die Durchführung des Denazifizierungsprogrammes sowohl dem Geiste als auch dem Wortlaut des Gesetzes nach, sicherzustellen, diejenigen Personen die zu entlassen sind, nicht in dem gleichen Betrieb, in welchem sie tätig waren, in untergeordneter Stellung wieder eingesetzt werden sollen-

Im übrigen bitte ich um Ihren Bescheid, ob in der Zwischenzeit in bezug auf die anderen Personen, die hingegen den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 8 noch in der Firma Ihm weiterbeschäftigt worden waren, nunmehr das Erforderliche veranlasst wurde.

Zu Ihrer Information füge ich in der Anlage die Durchführungsbestimmungen und das Grundsätzliche zum Gesetz Nr. 8 bei.

gez. Binder

Anlage

Nachrichtlich an:

Firma R. Ihm Lederfabrik
Raunheim (Main)

R. IHM A.-G., RAUNHEIM (HESSEN)

FABRIK GEFÄRBTER LEDER

TELEGRAMM-ADRESSE:
FARBLEDER MAINZ

CODES: LIEBER'S, MOSSE,
A. B. C. 5 th, CARLOWITZ

FERNSPRECH-ANSCHLUSS:
AMT RÜSSELSHEIM 40-42

GIRO-KONTO BEI DER
REICHSBANKSTELLE MAINZ

POSTSCHECK-KONTO:
357 FRANKFURT A.M.

An das
Großhessische Staatsministerium
Minister für Wiederaufbau und
politische Bereinigung

Wiesbaden
Bertramstrasse 3

Erfüllungsort für Lieferung
und Zahlung ist Raunheim.
ausschließlicher Gerichtsstand Mainz.

IHR ZEICHEN
Abt.R/Dr.H/GS

IHRE NACHRICHT VOM
7.12.45

UNSER ZEICHEN
A 14

RAUNHEIM (Hessen)
7.1.1946

Betrifft: Durchführung des Gesetzes Nr. 8.

Wir teilen Ihnen in Erwiderung Ihres Schreibens vom 7. Dezember Folgendes mit:

Der bei Ihnen vorstellig gewordene Wilhelm Mauer steht mit unserem Betrieb in keinerlei Zusammenhang. Er durfte daher auch keine Auskünfte über Vorgänge und Massnahmen darin geben können.

Das Gesetz Nr. 8 hat uns veranlasst, folgende Personen, die in Ihrem Schreiben erwähnt sind, aus Ihren Stellungen zu entfernen:

Betriebsdirektor Franz Wolff-Malm, Ingenieur Otto Schüttler,
Gerbmeister Hermann Schuh, Schlossermeister Karl Bauer.

Bei dem gleichfalls aufgeführten Karl Becker handelt es sich um einen Speditionsangestellten in untergeordneter Stellung, der keinerlei leitende Funktion hat. Die Bezeichnung Platzmeister ist bei uns noch nie üblich gewesen und unzutreffend.

Heinrich Schröder, früher als Färbmeister bei uns tätig, ist schon vor Erlass des Gesetzes Nr. 8, nach dem Einmarsch der amerikanischen Truppen, nicht wieder eingestellt worden. Er ist uns am 26.10.45 vom Arbeitsamt als Arbeiter zugewiesen worden und wird seitdem als Gerbereiarbeiter in unserer Gerberei - also in gänzlich anderer Tätigkeit und in einer anderen Betriebsabteilung - beschäftigt.

Fritz Roth ist Schwerkriegsbeschädigter (1 Bein amputiert und das andere schwer beschädigt) war 1943 schon büromässig beschäftigt und ist zur Zeit als Werkstattschreiber tätig, also in untergeordneter Stellung ohne irgendwelche Befugnisse, wie sie das Gesetz Nr. 8 vorsieht.

Die vier aus ihren leitenden Stellungen entlassenen Personen sind uns durch das Arbeitsamt nach Rückspreche mit dem Herrn Landrat wieder zugewiesen worden, wobei Bauer als Schlosser, die drei übrigen als Techniker in untergeordneter Position eingestellt wurden mit der ausdrücklichen Weisung, dass sie keinerlei leitende oder aufsichtsführende Funktion haben. Hermann Schuh und Karl Bauer haben inzwischen Vorstellungsverfahren eingeleitet, die positiv entschieden wurden. Franz Wolff-Malm hat ebenfalls ein Vorstellungsverfahren eingeleitet, das, wie wir hören, an die Militär-Regierung weitergeleitet wurde. Herr Halbreiter, der von uns als Felleinkäufer ohne leitende, aufsichtsführende

ЯННЕМ (ХЕСЕН) Э.А. МНЯ

FABRIK GEFÄRBLER LEDER

HOCHSTECHEK-KONTIO
32,5 FRANKEURT A. M.

REICHSBANKSTELLE MAINZ
GIRD-KONTO BEI DER

AMT RÜSSELERHEIM 40-45 FERNSPRECH-ANSCHLUSS:

A. B. C. 211. CARMOMITS
CODES: LIEBER'S, MODZEE

TELEGRAMM-ADRESSE:
BARBLEDE R MAINS

בתקופה בה לא היה מושג של מושג. מושג זה לא היה מושג.

RAUNHEIM (Hessen)

UNSERE SEICHEN

SIEHE NACHRICHTEN

WIR ZEICHEN

und disponierende Stellung eingestellt wurde, hat eine von der Militär-Regierung Melsungen (seinem früheren Wohnsitz) ausgefertigte Rehabilitierung vorgelegt. Wir haben ihn aber gebeten, diese durch unser zuständiges Military Government ausdrücklich nochmals bestätigen zu lassen.

Bei der Weiterbeschäftigung der erwähnten Personen haben wir uns unseres Erachtens durchaus an den Sinn und Zweck des Gesetzes Nr. 8 gehalten. Das Gesetz enthält keinerlei Hinweise darauf, dass eine Weiterbeschäftigung dieser Personen in untergeordneter Position im gleichen Betrieb unstatthaft sei. Dagegen besagt das von der Industrie- und Handelskammer vom 6.12.45 herausgegebene Rundschreiben unter Ziffer 211 mit einer vom Regierungspräsidenten Hessen Abteilung VII - Personalabteilung - Bekanntmachung wörtlich:

"Eine Wiederbeschäftigung von Personen der freien Wirtschaft soweit solche auf Grund des Gesetzes Nr. 8 der amerikanischen Militär-Regierung entlassen oder umgesetzt und danach freiwillig ausgeschieden sind, in anderen als untergeordneten Stellen ohne politischen, geschäftlichen oder personellen Einfluss, in irgend einem Betrieb ist verboten."

Grundlegend möchten wir Ihnen aber noch folgende Umstände bekanntgeben:

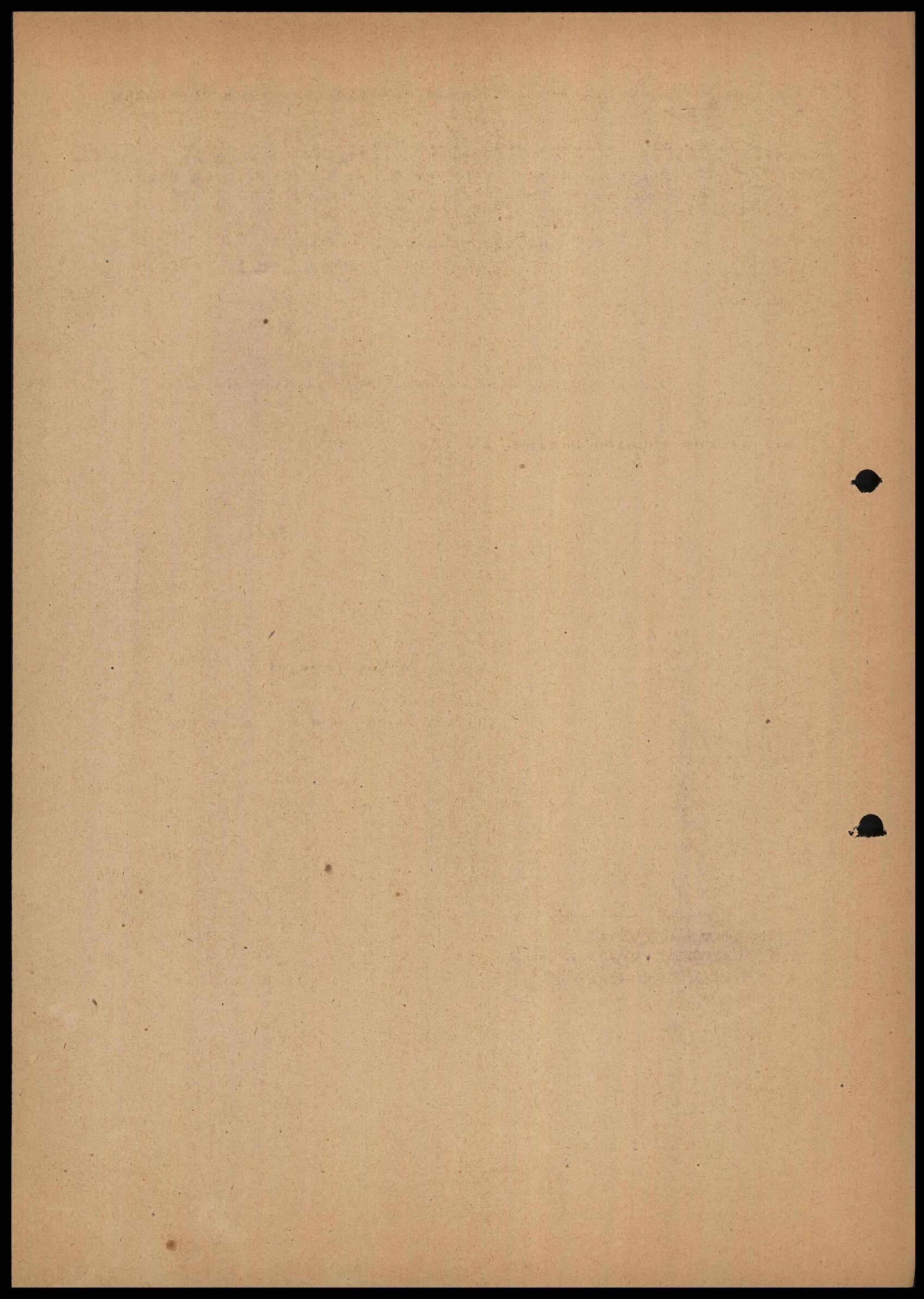
Die Beweglichkeit unseres Betriebes, die fachliche Vielseitigkeit unserer Erzeugnisse haben sogar die besichtigende amerikanische Fachorganisation zu der Ausserung veranlasst, dass Betriebe von dieser Vielseitigkeit, die gleicherweise vegetabilische -, mineralesche - und Fettgerbung beherrschen, in den Vereinigten Staaten nicht anzutreffen sind. Von unseren Leuten müssen wir je nach den Zeitumständen und den wirtschaftlichen Erfordernissen der Marktlage verlangen, dass sie heute in der Lage sind, Boxcalf und andere Leder für die Schuhindustrie, morgen Bekleidungsleder- oder Handschuhleder, Sämisichleder, Gold-, Silber- oder Phantasieleder, technische Leder und Gasmesserleder und viele Erzeugnisse mehr herzustellen, die sogar im Hinblick auf zu erwartende Exportanforderungen unserer Abnehmerindustrien heute wieder in erhöhter Vielseitigkeit von uns verlangt werden.

Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, benötigen wir Fachkräfte, an die grosse Anforderungen gestellt werden müssen. Es fällt schon schwer, in einem Platz wie Raunheim und seiner Umgebung rein zahlenmäßig das notwendige Personal zu finden. Geschulte Fachkräfte, die die notwendige Vorbildung auf Fachschulen im In- und Ausland erworben haben und die in einer 20-37-jährigen Erfahrung in unseren Erzeugnissen geschult sind, dürften in Deutschland kaum wieder zu finden, und soweit vorhanden, für uns nicht erreichbar sein.

Ohne solche Fachkräfte wären wir gezwungen, unseren Betrieb, der heute schon wieder in beachtlichem Umfang arbeitet, zu schliessen. Wir sind bereit, jeden Arbeiter mit demokratischer Gesinnung, der arbeiten will und womöglich sogar fachliches Können mitbringt, einzustellen. In welchem Umfang wir seit Wochen Arbeitskräfte suchen und welche Schwierigkeiten dabei auftreten, kann am besten das Arbeitsamt Gross-Gerau bzw. dessen Nebenstelle Rüsselsheim beurteilen. Wenn uns dabei Arbeitskräfte zugewiesen werden, die Pg. waren, und von uns dann in untergeordneten Stellungen beschäftigt werden, dann sind dafür in erster Linie örtliche Zweckmässigkeitsgründe massgebend.

Wir sind ehrlich bestrebt, am Wiederaufbau praktisch mitzuarbeiten und selbstverständlich dabei den Gesetzen Genüge zu leisten.

Wir haben Durchschrift unseres Schreibens an unseren Aufsichtsrats.



Blatt 3 zum Brief an das Großhessische Staatsministerium Wiesbaden

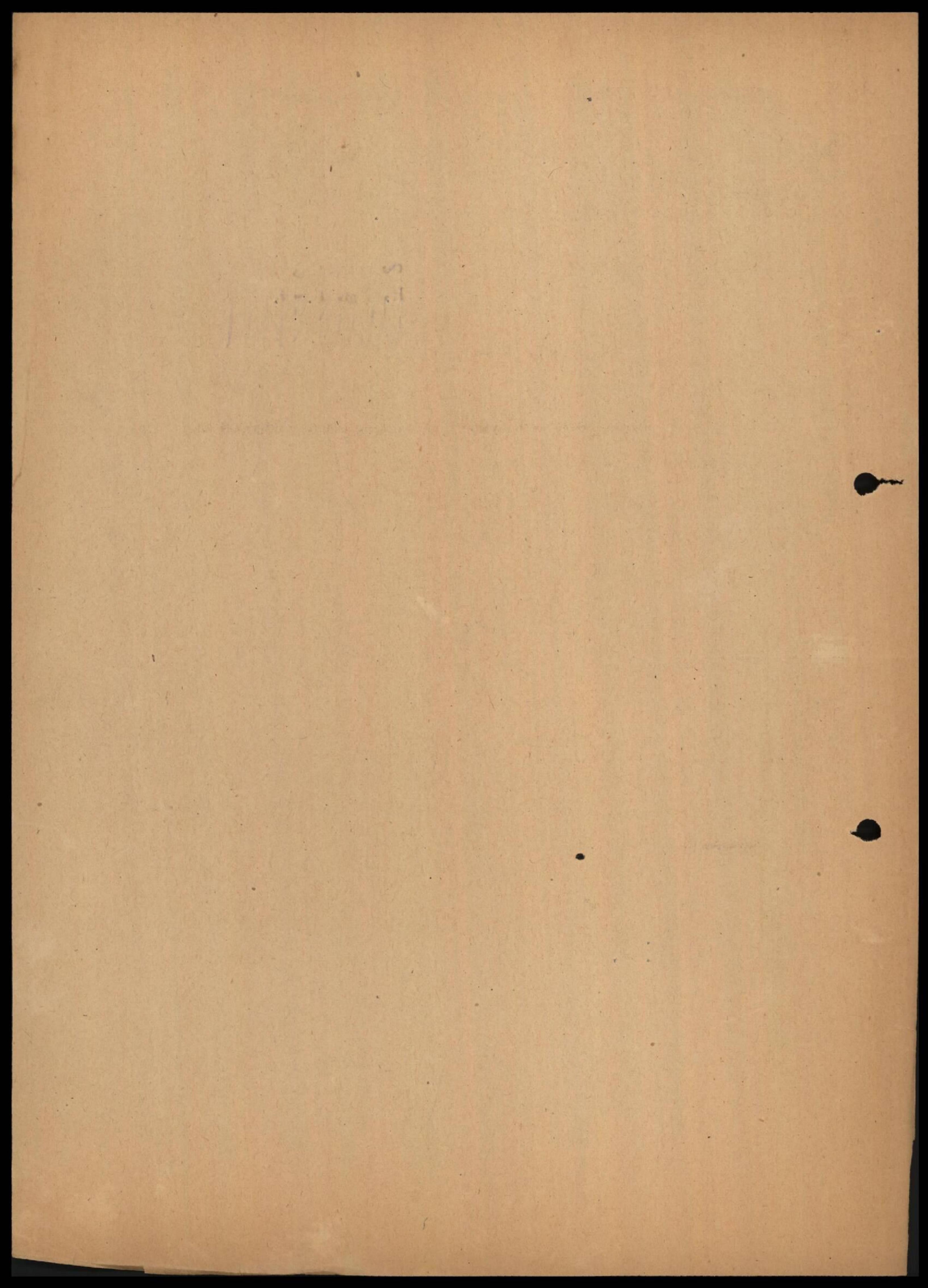
vorsitzer Herrn Dr. Dr. h.c. Heimerich, Heidelberg, sowie an
Herrn Regierungsrat Dr. Simon beim Landratsamt Gross-Gerau über-
geben mit der Bitte um persönliche Rücksprache mit Ihnen und
Herbeiführung einer Klärung dieser Fragen.

Hochachtungsvoll

R. Ihm A.-G.

(Ihm)

Dlg/Herrn Dr. Simon,
Herrn Dr. Dr. Heimerich.



Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Heidelberg, Neuenheimerstr. 4.

K/0600

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

RAUNHEIM (HESSEN)

B 11

14. I. 46

17. Jan. 1946

TELEGRAMME: FARBLEDER MAINZ

FERNSPRECHER RÜSSELSHEIM 241

R. I H M A.-G., RAUNHEIM (HESSEN)

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Unter Bezugnahme auf unsere mündliche Unterhaltung vom 8. d. Mts. übersenden wir Ihnen einliegend, wie gewünscht, den Fragebogen für unseren Herrn Wolff-Malm.

Wir begrüßen Sie

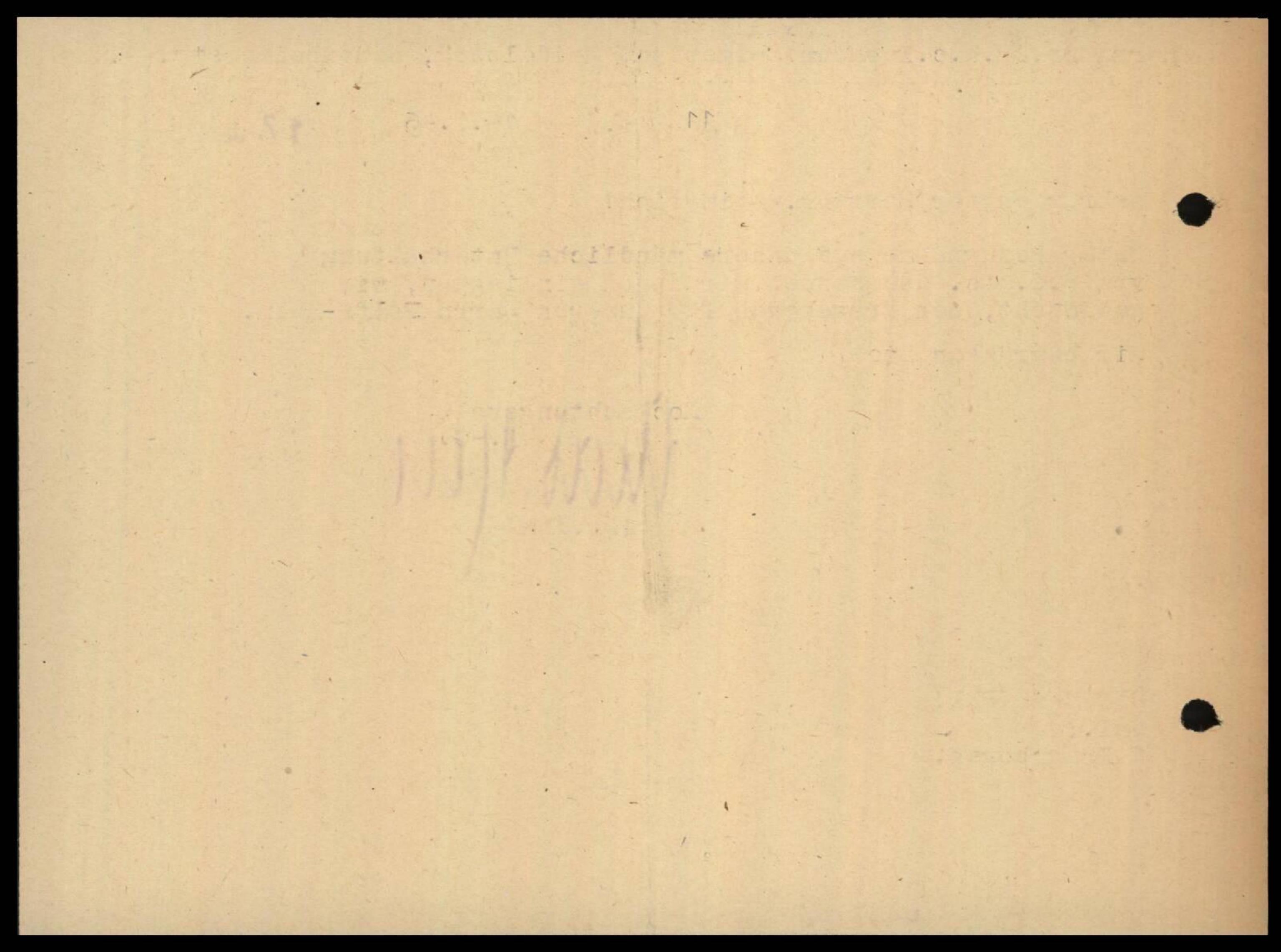
Hochachtungsvoll
R. I H M A.-G.

(Dr. Ihm)

EINSCHREIBEN!

Anl.:

1 Fragebogen.



Betr.: Vorstellungsverfahren
Franz Wolff-Malm.

Heidelberg, 8. Januar 1946
Dr.H./Kr.

Konferenz mit Herrn Dr. Rudolf Ihm.

Ich soll mich um das Vorstellungsverfahren des Herrn Wolff-Malm kümmern, der für den Betrieb der R.Ihm A.G. unentbehrlich ist. Von dem Ausschuss ist Herr Wolff-Malm abgelehnt worden.

Es wurde mir eine Reihe von Schriftstücken übergeben, die mit dem Fall zusammenhängen. Es fehlt aber noch der Fragebogen des Herrn Wolff-Malm und ausserdem noch der Wortlaut des ablehnenden Bescheides des Prüfungsausschusses. Herr Wolff-Malm will diese Schriftstücke nachliefern.

Wiedervorlage in 8 Tagen.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

B E T R.

An den Herrn Landrat
des Kreises Gross-Gerau

Betr. Vorstellungsverfahren des
Franz Wolff-Malm, Betriebsleiter
der R.Ihm A.-G.

Nach Gesetz Nr. 8 wurde ich aus meiner Stellung als technischer Leiter der Lederfabrik R.Ihm A.-G. entlassen. Auf Grund der Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 bitte ich das Vorstellungsverfahren über mich einzuleiten und mache dazu die folgenden Ausführungen:

Wenn ich vom 1.3.1935 bis zum Mai 1940 der S.A. angehört habe, so hat das folgenden Grund: Ich gehörte seit 1933 dem damals unpolitischen Verband des Stahlhelms an, in der Auffassung, in dem Chaos, das durch das Aufeinanderstoßen der extremen politischen Anschauungen alles zu überkommen drohte, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung mithelfen zu können. Der gesamte Stahlhelm wurde 1934 zwangsmässig in die S.A. Reserve und später in die S.A. überführt, wodurch ich - ohne jede Beförderung als Scharführer mit übernommen wurde. Ich bin seit dieser Zeit nie als gleichberechtigtes Mitglied sondern als reaktionäres Element behandelt worden. Ich wurde unter anderem vom damaligen Ortsgruppenleiter Weigandt Raunheim wegen angeblicher Sabotage der Anordnungen der Partei angegriffen. Ich habe als S.A. Mann trotz wiederholter Aufforderung an keinerlei Schulung noch Parteitag teilgenommen und zog aus den ganzen unerquicklichen Verhältnissen später die Konsequenz und beantragte meine Entlassung aus der S.A. die 1940 auf meinen eignen Wunsch erfolgt

Da die S.A. in corpore in die Partei übernommen wurde, kam auch ich am 15.1.1938 als Mitglied zur Partei, nachdem sowohl der Betriebsführer der R.Ihm A.-G. als auch ich als sein Stellvertreter, wiederholt durch die Ortsgruppe zum Eintritt aufgefordert worden war. Gegen meine innere Ueberzeugung glaubte ich mich rein aus Geschäftsinteresse dem Zwang fügen zu müssen, zumal der damalige Ortsgruppenleiter Weigandt mir keinen Zweifel darüber ließ, dass die Firma in keinem guten politischen Licht stande, und auch meine persönliche Stellung ernstlich in Frage gestellt sei. Dass ich kein begeisterter Anhänger der Partei war, möge beweisen, dass nicht ein einziges Mitglied meiner Familie in die Partei eingetreten ist, und dass ich trotz wiederholten Drängens vonseiten der Ortsgruppe kein Amt als politischer Leiter angenommen, noch an irgend einer Parteischulung teilgenommen habe.

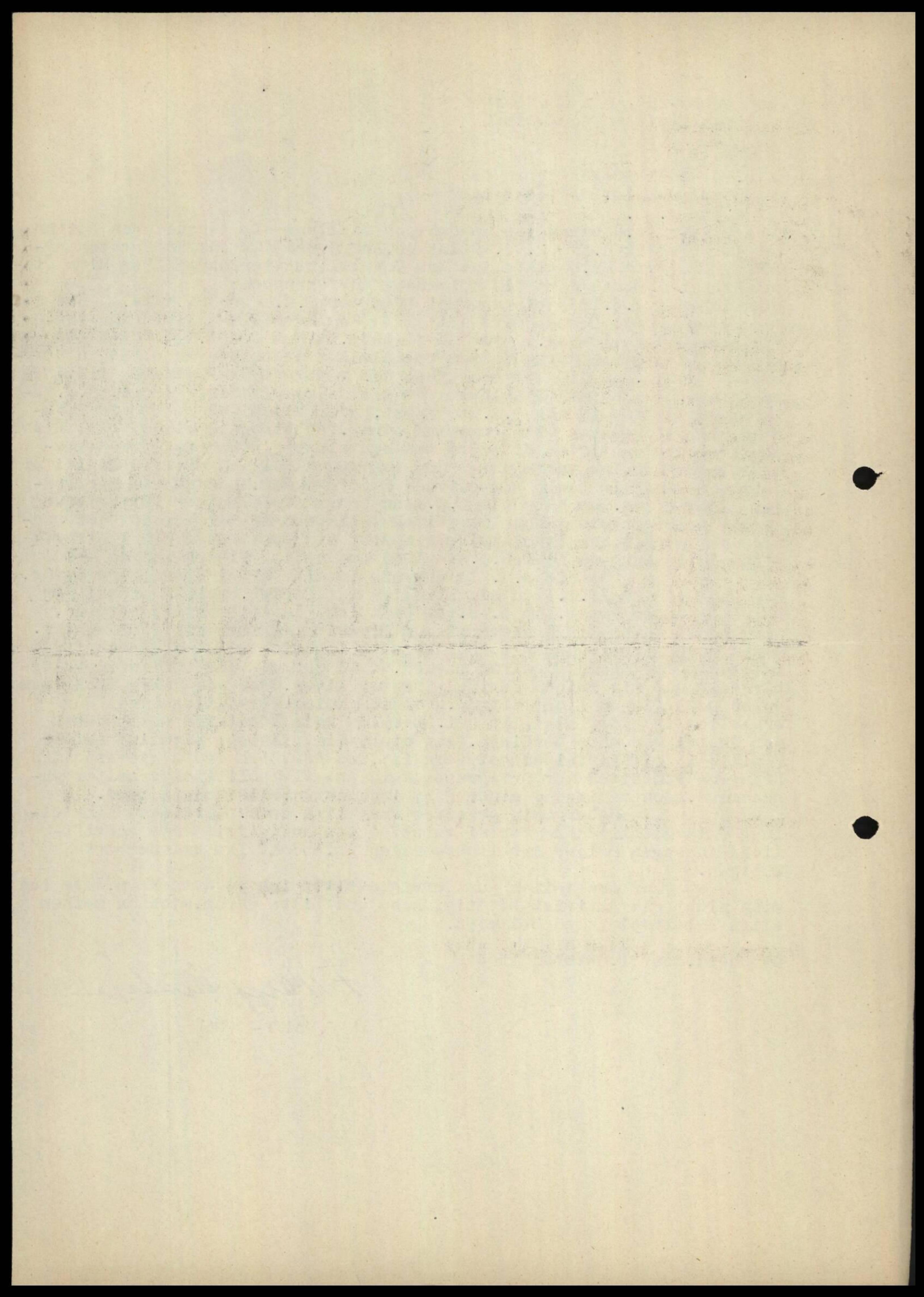
Ueber mein passives Verhalten, bezw. politische Einstellung als Mitglied der Partei verweise ich auf einliegende schriftliche Aussagen meiner Arbeitskameraden Dr. Rudolf Ihm und Herbert Lüttgen.

Aus meinen Ausführungen bitte ich zu entnehmen, dass ich mich nicht als Aktivist betätigt habe und bitte darum, mich an meinem alten Arbeitsplatz zu belassen.

Raunheim, den 31. Oktober 1945

F. Wolff-Malm

(F. Wolff-Malm)



To the Landrat
Goss-Gerau.

Request for entering into protest
concerning Franz Wolff-Malm, technical
manege of the tannery
R.Ihm A.-G.

According to the law Nr.8 of the Military Gouvernement I was dismissed from my position as technical manege of the tannery R.Ihm A.-G.Raunheim. As per regulation Nr.1 to law Nr.8 I beg to file an appeal regarding my dismissal, I submit the following statement:

I belonged to the S A from May 1st 1935 to May 1940 owing to the following fact: Being a member of the Stahlhelm a then unpolitical union since 1933 the Stahlhelm in toto in 1934 was automatically united with the S A reserve and later on with the S A. During all this time I was not treated as an equal member but as a reactional element. I was accused by Ortsgruppenleiter Weigandt Raunheim of opposing the rules of the party. Although I was invited several times to go to S A training schools or Reichsparteitag I resigned and in consequence I preferred to separate from the S A and in 1940 I retired on my own request.

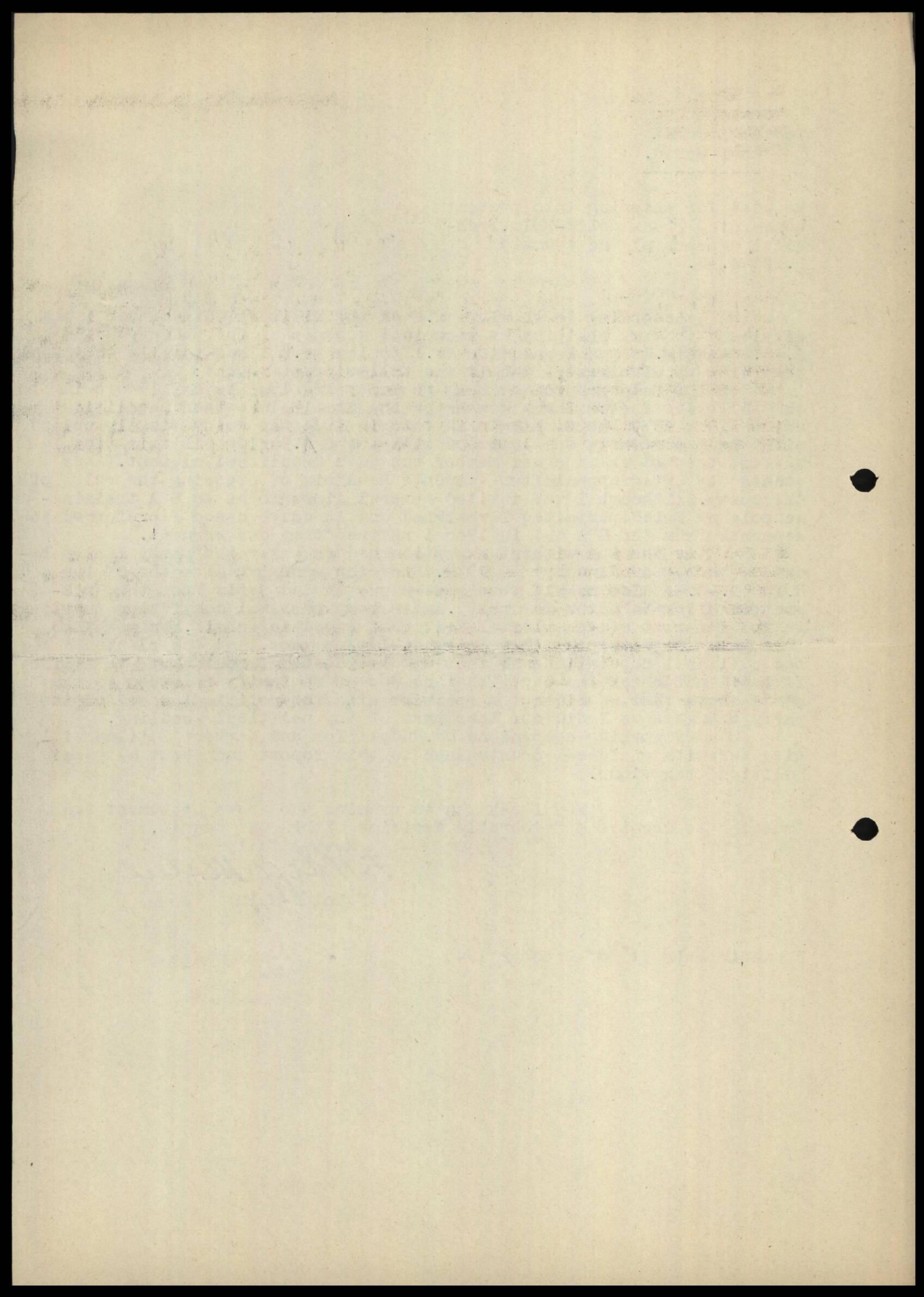
As the S A without exception had to enter the party I also became a member on January 15th 1938, after the maneging director of the R.Ihm A.-G. as also myself were pressed again and again from the Ortsgruppenleiter to enter the party. Against my personal conviction purely in the interest of the plant I felt that I had to submit, because the then being Ortsgruppenleiter Weigandt let me know, that the plant had a bad political reputation and that unquestionably I would have to retire if I did not enter the party. That no one of my family belonged to the party shows that we did not sympathise with the political creed of the party the same as I did not take part of any political scooling.

My working companions Dr. Rudolf Ihm and Herbert Littgen will give herewith countenance to this report and about my passiv political behaviour.

May I ask you to examine the above Statement and trusting to receive a favourable decision within due course,

Respectfully
F. Wolff-Malm
(F. Wolff-Malm)

Raunheim/Main 31st of October 1945



Dr. Rudolf Ihm
Vorstand der
R. Ihm A.-G.
Raunheim

Raunheim, den 10. November 1945

Seit vielen Jahren ist mir Herr Wolff-Malm bekannt, der bereits seit 1907 in unserer Firma tätig ist. Weder vor 1933 noch später hat er sich nach meinem Wissen politisch aktiv betätigt. Wenn er auch dem Namen nach der Partei angehört hat, so bin ich auf Grund vieler dienstlicher und ausserdienstlicher Unterhaltungen davon überzeugt, dass es für ihn andere Gründe als seine innere Überzeugung waren, die ihn bestimmt haben, rein äußerlich der Partei anzugehören.

Es steht für mich fest, dass er die Grundsätze der Partei nicht zu den seinigen gemacht und seine Stellung als Betriebsleiter nie dazu missbraucht hat, um auf andere irgendeinen Druck auszuüben.

(Dr. R. Ihm)

Mr. Wolff-Malm is known to me since many years as he belongs to our plant since 1907. As far as I know Mr. Wolff-Malm never took an active part in political matters either before 1933 or later on. If he belonged nominally to the party I am convinced in virtue of many official and famillary conversations that there were for himself other reasons to join the party than his personal conviction.

I am perfectly sure that he did not accept the principles of the party for the plant and that he never abused his position as technical manager of the plant, to force or oppress anybody

Herbert Lüttgen
Frankfurt a.M.
Haardtwaldstrasse 23

10. November 1945

Ich kenne Herrn Franz Wolff-Malm seit dem 1. Januar 1935 durch meine Tätigkeit als Büroleiter der Firma R. Ihm A.-G. Raunheim. Da ich als überzeugter Demokrat bekannt war, konnte ich mich mit nur wenigen meiner Kollegen offen über politische Fragen und meine Meinung dazu sprechen. Zu diesen wenigen gehörte in erster Linie Herr Wolff-Malm, der, obgleich er damals S.A. Mann und später P.G. war, in vielem meine anti-nationalsozialistische Meinung teilte. Ich brauchte bei ihm nicht zu fürchten, dieser Meinung wegen Schwierigkeiten oder Denunziationen ausgesetzt zu sein. Während des Krieges und des damit verbundenen Abhörens ausländischer Sender haben wir oft die Nachrichten der Auslandsender ausgetauscht und besprochen. Ich wusste, dass seine Parteizugehörigkeit andere Ursachen hatte als eine national-sozialistische Überzeugung, und die Tätigkeit gewisser Aktivisten in unsere Firma wurde von ihm ebenso verurteilt wie von mir.

Ich stehe nicht an, ihm diese Gesinnung ausdrücklich zu bestätigen.

I know Mr. Franz Wolff-Malm since January 1st 1935 through my position as office manager of Messrs. R. Ihm A.G. at Raunheim. Being known as a convinced democrat there were but few of my colleagues in the firm, whom I could openly discuss political questions with and my standing towards the same. One of these few was Mr. Wolff-Malm, who although being then member of the S.A. and later of the Nazi party, shared my opinion which was decidedly opposing the Nazi creed. I have never been in the least afraid that this exchange of views with him would cause to me any inconvenience or denunciation from his part. During the war and the prohibition of listening in to foreign radio stations we frequently exchanged the news we learned thereby and discussed the same. I knew that his membership to the Nazi party had other reasons than a belief in Nazism, and he shared my disdain of the proceedings of retain Nazi activists in our firm. I do not hesitate in confirming him expressly these his sentiments.

(Herbert Lüttgen)

An den
Prüfungsausschuss
beim Landtag

Gross-Gerau.

A 11

30.11.1945

Betr.: Berufung gegen die Anwendung des Gesetzes Nr. 8
der Militärregierung des Herrn Franz Wolff-Malm.

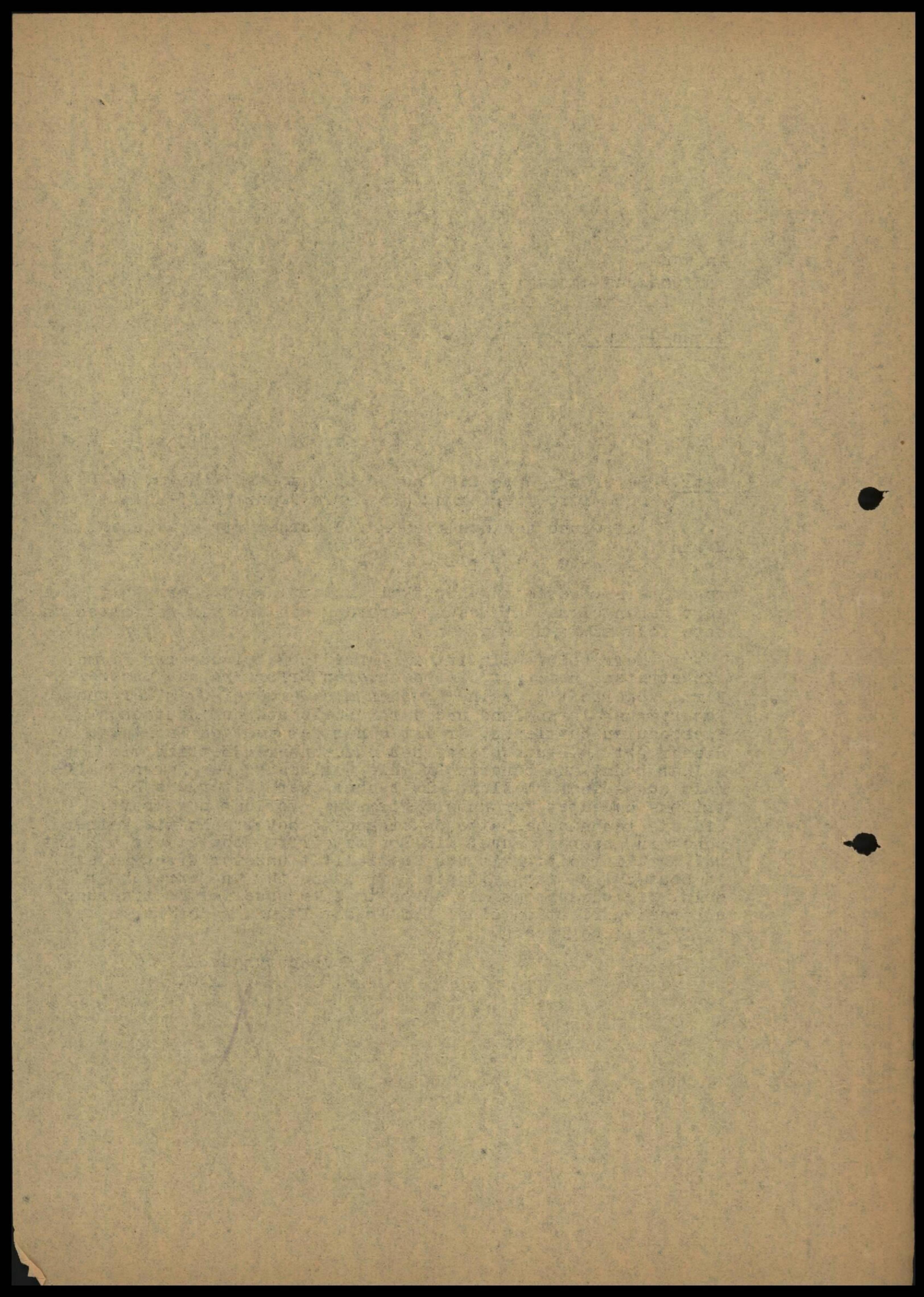
Auf Grund des Gesetzes Nr. 8 wurden wir gezwungen,
Herrn

Franz Wolff-Malm

wegen seiner Parteizugehörigkeit zu entlassen. Herr Wolff-Malm
legt gegen diese Entlassung Berufung ein und wir gestatten uns,
dazu folgendes zu bemerken:

Herr Wolff-Malm ist im Jahre 1907 bei unserer Firma
eingetreten, hat, auf die besonderen Erfordernisse unserer
Firma abgerichtet, seine Studien als Gerberei-Chemiker und
Lederfärber in England und der Schweiz und auf deutschen
Fachschulen betrieben. Er ist einer der wenigen Fachleute
dieser Art in Deutschland, der dazu unseren Betrieb wie
keiner kennt und beherrscht. Die Entlassung des Herrn Wolff-
Malm aus seiner Stellung als technischer Leiter des Be-
triebes bedeutet für unsere Firma den Verlust der Kraft,
die die technische Seite so eingehend beherrscht wie keiner
sonst in unserem Hause. Ein Ersatz dürfte, soweit uns bekannt,
bei der Vielseitigkeit und Spezialität unserer Erzeugnisse
in Deutschland zur Zeit nicht frei und für uns erreichbar
sein. Wir würden deshalb schon im Interesse der Fortführung
unserer Fabrikation einen Erfolg der Berufung des Herrn
Wolff-Malm begrüßen.

Hochachtungsvoll
R. I H M. A.G.



Prüfungsausschuss
Gross-Gerau.

A 11

November 30st 1945

Re: Appeal of Mr. Franz Wolff-Malm against dismissal under law Nr. 8 of the Military Government.

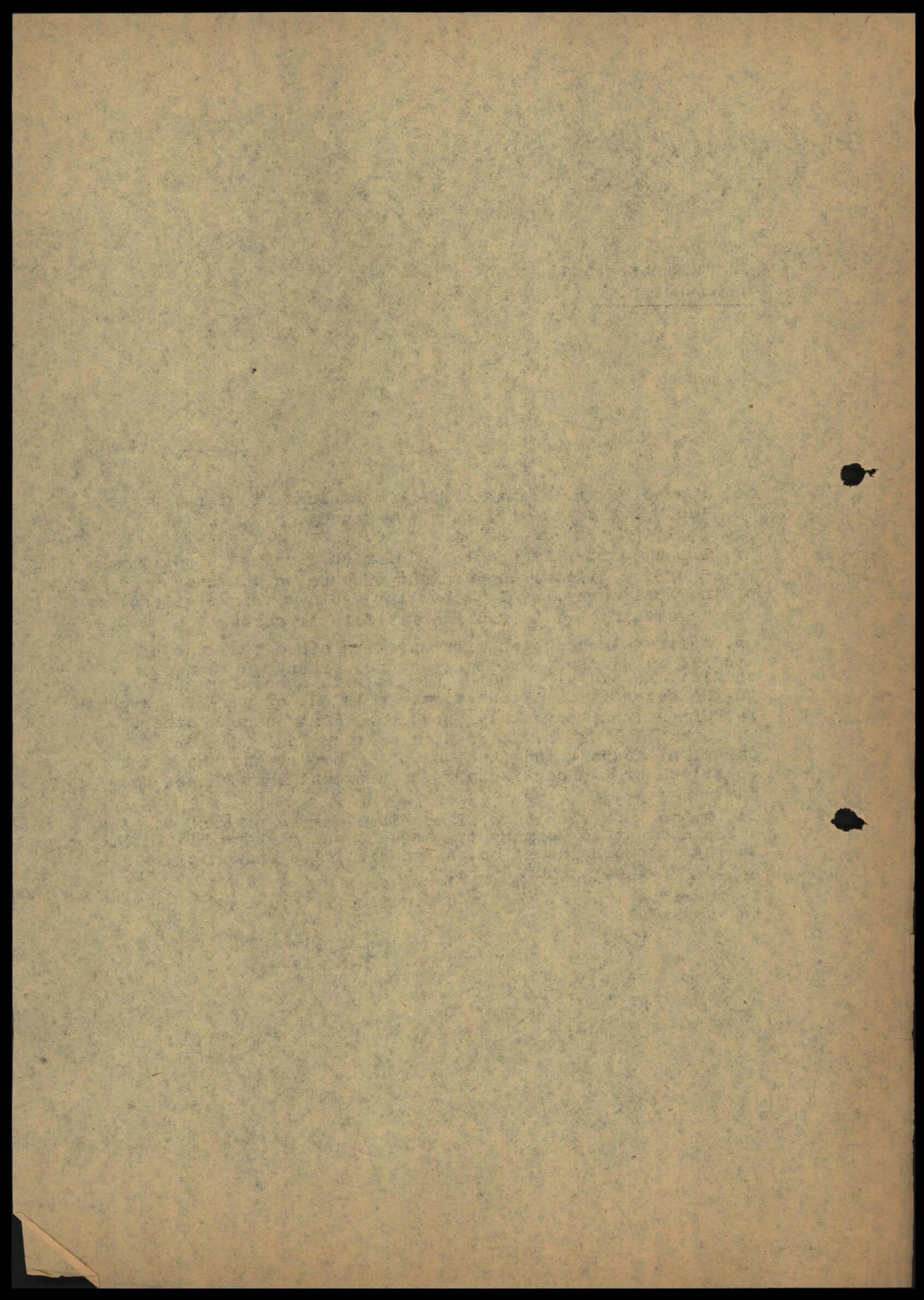
Mr. Franz Wolff-Malm had to be dismissed by us as per law Nr. 8 of the Military Government because he has been a member of the Nazi Party. He is appealing against this dismissal and we should like to add the following remarks:

Mr. Wolff-Malm has been with our firm since 1907 and has studied in England, Switzerland and Germany as tanning chemist. He did his studies always with special regards to the necessities of our firm. He is one of very few experts in Germany who thoroughly knows our plant as none other. The dismissal of Mr. Wolff-Malm as technical manager of our plant means to us the loss of an expert who knows the detailed work in our factory to an extent that cannot be equalled.

It is, to our knowledge, impossible at the present to find a replacement in Germany that equals only by far his abilities, taking into consideration the specialities and multiple articles of our manufacture.

We therefore would greatly appreciate if his appeal would be successful.

Respectfully
R. I H M A.G.



MILITARY GOVERNMENT OF GERMANY

Fragebogen

WARNING: Read the entire Fragebogen carefully before you start to fill it out. The English language will prevail if discrepancies exist between it and the German translation. Answers must be typewritten or printed clearly in block letters. Every question must be answered precisely and conscientiously and no space is to be left blank. If a question is to be answered by either "yes" or "no", print the word "yes" or "no" in the appropriate space. If the question is inapplicable, so indicate by some appropriate word or phrase such as "none" or "not applicable". Add supplementary sheets if there is not enough space in the questionnaire. Omissions or false or incomplete statements are offenses against Military Government and will result in prosecution and punishment.

W A R N U N G : Vor Beantwortung ist der gesamte Fragebogen sorgfältig durchzulesen. In Zweifelsfällen ist die englische Fassung maßgebend. Die Antworten müssen mit der Schreibmaschine oder in klaren Blockbuchstaben geschrieben werden. Jede Frage ist genau und gewissenhaft zu beantworten, und keine Frage darf unbeantwortet gelassen werden. Das Wort „ja“ oder „nein“ ist an der jeweilig vorgesehenen Stelle unbedingt einzusetzen. Falls die Frage durch „ja“ oder „nein“ nicht zu beantworten ist, so ist eine entsprechende Antwort, wie z. B. „keine“ oder „nicht betreffend“ zu geben. In Ermangelung von ausreichendem Platz in dem Fragebogen können Bogen angeheftet werden. Auslassungen sowie falsche oder unvollständige Angaben stellen Vergehen gegen die Verordnungen der Militärregierung dar und werden dementsprechend geahndet.

A. PERSONAL / A. Persönliche Angaben

1. List position for which you are under consideration (include agency or firm). — 2. Name (Surname), (Fore Names). — 3. Other names which you have used or by which you have been known. — 4. Date of birth. — 5. Place of birth. — 6. Height. — 7. Weight. — 8. Color of hair. — 9. Color of eyes. — 10. Scars, marks or deformities — 11. Present address (City, street and house number). — 12. Permanent residence (City, street and house number). — 13. Identity card type and Number. — 14. Wehrpass No. — 15. Passport No. — 16. Citizenship. — 17. If a naturalized citizen, give date and place of naturalization. — 18. List any titles of nobility ever held by you or your wife or by the parents or grandparents of either of you. — 19. Religion. — 20. With what church are you affiliated? — 21. Have you ever severed your connection with any church, officially or unofficially? — 22. If so, give particulars and reason. — 23. What religious preference did you give in the census of 1939? — 24. List any crimes of which you have been convicted, giving dates, locations and nature of the crimes.

1. Für Sie in Frage kommende Stellung: **Fabrikdirektor R.IHM A.G.**

2. Name **Wolff - Malm Franz Joseph** 3. Andere von Ihnen benutzte Namen
Zu-(Familien-)name Vor-(Tauf-)name

oder solche, unter welchen Sie bekannt sind. —

4. Geburtsdatum **22.12.87.** 5. Geburtsort **Basel**

6. Größe **1,84m** 7. Gewicht **71kg** 8. Haarfarbe **grau** 9. Farbe der Augen **braun**

10. Narben, Geburtsmale oder Entstellungen **Kriegsverletzung, Narben r.Unterschenkel**

11. Gegenwärtige Anschrift **Raunheim/Main Waldstrasse 69**
(Stadt Straße und Hausnummer)

12. Ständiger Wohnsitz **Raunheim/Main Waldstrasse 69**
(Stadt, Straße und Hausnummer)

13. Art der Ausweiskarte **Kennkarte Nr. AO 4720** 14. Wehrpaß-Nr. — 15. Reisepaß-Nr. —

16. Staatsangehörigkeit **deutsch** 17. Falls naturalisierter Bürger, geben Sie Datum und Einbürgerungsdatum. **naturalisiert 1894 in Wiesbaden**

18. Aufzählung aller Ihrerseits oder seitens Ihrer Ehefrau oder Ihrer beiden Großeltern innegehabten Adelstitel. —

19. Religion **katholisch** 20. Welcher Kirche gehören Sie an? — 21. Haben Sie je offiziell oder inoffiziell

Ihre Verbindung mit einer Kirche aufgelöst? **ja** 22. Falls ja, geben Sie Einzelheiten und Gründe an. **1941 wegen nicht bewilligter Steuerermäßigung** 23. Welche Religionsangehörigkeit

haben Sie bei der Volkszählung 1939 angegeben? **kath.** 24. Führen Sie alle Vergehen, Uebertretungen oder Verbrechen an, für welche Sie je verurteilt worden sind, mit Angaben des Datums, des Orts und der Art. —

B. SECONDARY AND HIGHER EDUCATION / B. Grundschul- und höhere Bildung

Name & Type of School (If a special Nazi school or military academy, so specify) Name und Art der Schule (Im Falle einer besonderen NS oder Militärakademie geben Sie dies an)	Location Ort	Dates of Attendance Wann besucht?	Certificate Diploma or Degree Zeugnis, Diplom o. akademischer Grad	Did Abitur permit University matriculation? Berechtigt Abitur od. Reifezeugnis zur Universitätsimmatrifikation?	Date Datum
Gymnasium	Wiesbaden	1897-1907	abitur	ja	
Universität	Lausanne	1910/11			
Färbereischule	Krefeld	1912/13			
Universität	Leeds	1913/14	dipl. degree		

25. List any German University Student Corps to which you have ever belonged. — 26. List (giving location and dates) any Napa, Adolf Hitler School, Nazi Leaders College or military academy in which you have ever been a teacher. — 27. Have your children ever attended any of such schools? Which ones, where and when? — 28. List (giving location and dates) any school in which you have ever been a Vertrauenslehrer (formerly Jugendwälter).

25. Welchen deutschen Universitäts-Studentenburschenschaften haben Sie je angehört? **keiner**

26. In welchen Napa, Adolf-Hitler-, NS-Führerschulen oder Militärakademien waren Sie Lehrer? Anzugeben mit genauer Orts- und Zeitbestimmung. **nein**

27. Haben Ihre Kinder eine der obengenannten Schulen besucht? **nein** Welche, wo und wann? —

28. Führen Sie (mit Orts- und Zeitbestimmung) alle Schulen an, in welchen Sie je Vertrauenslehrer (vormalig Jugendwälter) waren. —

C. PROFESSIONAL OR TRADE EXAMINATIONS / C. Berufs- oder Handwerksprüfungen

Name of Examination Name der Prüfung	Place Taken Ort	Result Resultat	Date Datum
Gerberei Diplom-Chemiker	Leeds	dipl. degree	Juni 1914

D. CHRONOLOGICAL RECORD OF FULL TIME EMPLOYMENT AND MILITARY SERVICE

29. Give a chronological history of your employment and military service beginning with 1st of January 1931, accounting for all promotions or demotions, transfers, periods of unemployment, attendance at educational institutions (other than those covered in Section B) or training schools and full-time service with para military organizations. (Part time employment is to be recorded in Section F.) Use a separate line for each change in your position or rank or to indicate periods of unemployment or attendance at training schools or transfers from one military or para military organization to another.

D. Chronologi. Aufzählung jeglicher Hauptanstellungen und des Militärdienstes

29. Geben Sie in zeitlicher Folge eine Aufzählung Ihrer Beschäftigung und Ihres Militärdienstes seit dem 1. Januar 1931 an, mit Begründungen für alle Beförderungen oder Degradierungen, Versetzungen, Arbeitslosigkeit, Besuch von Bildungsanstalten (außer solchen, die bereits in B angeführt sind) oder Ausbildungsschulen, und Volldienst in militärähnlichen Organisationen (Nebenbeschäftigungen sind in Abschnitt F anzugeben). Benutzen Sie eine gesonderte Zeile für jeden Wechsel in Stellung oder Rang, oder zur Angabe von Arbeitslosigkeits-Zeitabschnitten, oder für den Besuch von Ausbildungsschulen oder für Versetzungen von einer militärischen oder militärähnlichen Organisation zu einer anderen.

30. Were you deferred from Military Service? — 31. If so, explain circumstances completely. — 32. Have you ever been a member of the General Staff Corps? — 33. When? — 34. Have you ever been a Nazi Military Leadership Officer? — 35. When and in what unit? — 36. Did you serve as part of the Military Government or Wehrkreis administration in any country occupied by Germany including Austria and Sudetenland? — 37. If so, give particulars of offices held, duties performed, location and period of service. — 38. Do you have any military orders or other military honors? — 39. If so, state what was awarded you the date, reasons and occasion for its bestowal.

30. Waren Sie vom Militärdienst zurückgestellt? ja 31. Falls ja, geben Sie die genauen Umstände an UK gestellt d/R. I.H.M A.G. 32. Waren Sie Generalstäbler? nein 33. Wann? - 34. Waren Sie NS-Führungs-offizier? nein 35. Wann und in welchem Truppenverband? -

36. Haben Sie in der Militärregierung oder Wehrkreisverwaltung irgendeines der

von Deutschland besetzten Länder, einschließlich Oesterreich und Sudetenland, gedient? **nein**... 37. Falls ja, geben Sie Einzelheiten über Ihre Aemter und Pflichten, sowie Ort und Zeitdauer des Dienstes

38. Sind Sie berechtigt, militärische Orden oder andere militärische Ehrenauszeichnungen zu tragen? ja 39. Falls ja, geben Sie an, was Ihnen verliehen wurde, das Datum, den Grund und Anlaß für die Verleihung EK.11, EK.1. 1914
Verwund. Abz. 1918 Frontkampf. Abz. 1934 1916

F. PART TIME SERVICE WITH ORGANIZATIONS / F. Mitgliedschaft oder Nebendienst in anderen Organisationen

117. With the exception of those you have specifically mentioned in Sections D and E above, list: a. Any part time, unpaid or honorary position of authority or trust you have held as a representative of any Reich Ministry or the Office of the Four Year Plan or similar central control agency; b. Any office, rank or post of authority you have held with any economic self-administration organization such as the Reich Food Estate, the Bauernschaften, the Central Marketing Associations, the Reichswirtschaftskammer, the Gauwirtschaftskammer, the Wirtschaftsgruppen, the Verkehrsgruppen, the Reichsvereinigungen, the Hauptausschüsse, the Industrieringe and similar organizations, as well as their subordinate or affiliated organizations and field offices; c. Any service of any kind you have rendered in any military, paramilitary, police, law enforcement, protection, intelligence or civil defense organization such as Organisation Todt, Technische Nothilfe, Stoßtruppen, Werkscharen, Bahnschutz, Postschutz, Funkschutz, Werkschutz, Land- und Stadtwacht, Abwehr, SD, Gestapo and similar organizations

117. Unter Auslassung der bereits in Abschnitten D und E beantworteten Punkte führen Sie an:

- a) Jedwedes Nebenamt, einflußreiches unbezahltes oder Ehrenamt oder Vertrauensstellung, welche Sie als Vertreter eines Reichsministeriums oder der Leitstelle für den Vierjahresplan oder ähnlichen Wirtschaftsüberwachungsstellen innehatten.
- b) Amt, Rang oder einflußreiche Stellung jedweder Art, welche Sie bei öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften innehatten, wie z. B. dem Reichsnährstand, den Bauernschaften, den Hauptvereinigungen, den Reichswirtschaftskammern, den Gauwirtschaftskammern, Reichsgruppen, Wirtschaftsgruppen, Industrieringen oder ähnlichen Körperschaften, sowie bei deren untergeordneten und angeschlossenen Körperschaften und Gebietsstellen.
- c) Jeglichen Dienst in militärischen, militärähnlichen, polizeilichen, Gesetzvollzugs-, Schutz-, Aufklärungs- oder Luftschatzdiensten, wie z. B. der Organisation Todt, der Technischen Nothilfe, den Stoßtruppen, Werkscharen, dem Bahnschutz, Postschutz, Funkschutz, Werkschutz, der Land- und Stadtwacht, Abwehr, des SD, der Gestapo und ähnlichen Organisationen.

From von	To bis	Name and type of organization Name und Art der Organisation	Highest office or rank you held Höchstes Amt oder Rang erreicht	Date of your Appointment Antrittsdatum	Duties Pflichtenkreis
a		keine			
b		keine			
c	9.44	3.45. Volksturm	Batlf.		Raunheim

G. WRITINGS AND SPEECHES / G. Veröffentlichungen und Reden

118. List on a separate sheet the titles and publishers of all publications from 1923 to the present which were written in whole or in part, or compiled or edited by you, and all public addresses made by you, giving subject, date, and circulation or audience. If they were sponsored by any organization, give its name. If no speeches or publications write "none" in this space.

118. Geben Sie auf einem Extrabogen die Titel und Verleger aller von Ihnen seit 1923 bis zur Gegenwart ganz oder teilweise geschriebenen, zusammengestellten oder herausgegebenen Veröffentlichungen und alle von Ihnen gehaltenen öffentlichen Ansprachen und Vorlesungen, mit Angabe des Themas, Datums, der Auflage oder Zuhörerschaft. Falls Sie unter Obhut einer Organisation standen, geben Sie deren Namen an. Falls keine Reden, Ansprachen oder Veröffentlichungen, setzen Sie das Wort „keine“ ein. keine

H. INCOME AND ASSETS / H. Einkommen und Vermögen

119. Show the sources and amount of your annual income from January 1, 1931 to date. If records are not available give approximate amounts.

119. Herkunft und Beträge des jährlichen Einkommens vom 1. Januar 1931 bis zur Gegenwart. In Ermangelung von Belegen sind ungefähre Beträge anzugeben.

Year Jahr	Sources of Income — Einkommensquelle	Amount Betrag
1931	Gehalt und Gewinnbeteiligung (salary & dividends)	13657
1932		12708
1933		15188
1934		15428
1935		16200
1936		12150
1937		14782
1938		19788
1939		20253
1940		19003
1941		17865
1942		19569
1943		19569
1944		19077
1945	bis 30.9.45.	10404

120. List any land or buildings owned by you or any immediate members of your family, giving locations, dates of acquisition, from whom acquired, nature and description of buildings, the number of hectares and the use to which the property is commonly put. — 121. Have you or any immediate members of your family ever acquired property which had been seized from others for political, religious or racial reasons or expropriated from others in the course of occupation of foreign countries or in furtherance of the settling of Germans or Volksdeutsche in countries occupied by Germany? — 122. If so, give particulars, including dates and locations, and the names and whereabouts of the original title holders. — 123. Have you ever acted as an administrator or trustee of Jewish property in furtherance of Aryanization decrees or ordinances? — 124. If so, give particulars.

120. Ihnen oder unmittelbaren Angehörigen Ihrer Familie gehöriger Grundstücks- oder Hausbesitz. Erwerbsdatum, von wem erworben, Art der Häuser, Grundstücksgrößen in Hektaren und die übliche Verwendung des Besitzes sind anzugeben.

Wiesbaden, Geisbergstrasse 15 1/15 Anteil; Malm Erben. Villa mit 6 ha Garten. Wohnhaus meiner Mutter und Geschwister. - Hotel Quisisana, Wien 1/5 Anteil meiner Frau, von ihren Eltern vererbt.

121. Haben Sie oder ein unmittelbarer Angehöriger Ihrer Familie jemals Besitz erworben, welcher anderen Personen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen oder anderen Personen enteignet wurde im Verlauf der Besetzung fremder Länder oder zwecks Förderung der Ansiedlung von Deutschen oder Volksdeutschen in von Deutschland besetzten Gebieten? nein 122. Falls ja, geben Sie Einzelheiten an, einschließlich Zeit- und Ortsangaben, sowie Namen und gegenwärtigen Aufenthalt der ursprünglichen Besitzer.

123. Waren Sie jemals als Verwalter oder Treuhänder für jüdischen Besitz zwecks Förderung von Arisierungserlassen oder -verordnungen tätig? nein 124. Falls ja, geben Sie Einzelheiten an.

I. TRAVEL OR RESIDENCE ABROAD / I. Reisen oder Wohnsitz im Ausland

125. List all journeys or residence outside of Germany including military campaigns

125. Zählen Sie alle Reisen oder Wohnsitze außerhalb Deutschlands auf (Feldzüge einbegriffen).

Countries Visited Land	Dates Datum	Purpose of Journey Zweck der Reise
Italien	1935	Urlaub
Italien	1938	Urlaub (auf eigene Kosten)
Schweiz	1887-94	in Basel erzogen
England	1913-14	Universitätsstudium

126. Was the journey made at your own expense? — 127. If not at whose expense was the journey made? — 128. Persons or organizations visited. — 129. Did you ever serve in any capacity as part of the civil administration of any territory annexed to or occupied by the Reich? — 130. If so, give particulars of office held, duties performed, location and period of service. — 131. List foreign languages you speak, indicating degree of fluency.

126. Haben Sie die Reise auf eigene Kosten unternommen? ja 127. Falls nein, auf wessen Kosten? — 128. Welche Personen oder Organisationen haben Sie besucht? —

129. Haben Sie jemals und falls ja in welcher Rolle in der Zivilverwaltung in einem der von Deutschland eingegliederten oder besetzten Gebiete gedient? nein

130. Falls ja, geben Sie Einzelheiten an über Ihr Amt, Ihren Pflichtenkreis sowie Ort und Zeitdauer des Dienstes.

131. Kenntnis fremder Sprachen und Grad der Vollkommenheit. englisch und französisch mitte Kenntnisse.

REMARKS / Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....</

E. MEMBERSHIP IN ORGANIZATIONS / E. Mitgliedschaften

40. Indicate on the following chart whether or not you were a member of and any offices you have held in the organizations listed below. Use lines 96 to 98 to specify any other associations, society, fraternity, union, syndicate, chamber, institute, group, corporation, club or other organization of any kind, whether social, political, professional, educational, cultural, industrial, commercial or honorary, with which you have ever been connected or associated. — Column 1: Insert either "yes" or "no" on each line to indicate whether or not you have ever been a member of the organization listed. If you were a candidate, disregard the columns and write in the word "candidate" followed by the date of your application for membership. — Column 2: Insert date on which you joined. — Column 3: Insert date your membership ceased if you are no longer a member. Insert the word "Date" if you are still a member. — Column 4: Insert your membership number in the organization. — Column 5: Insert the highest office, rank or other post of authority which you have held at any time. If you have never held an office, rank or post of authority, insert the word "none" in Columns 5 and 6. — Column 6: Insert date of your appointment to the office, rank or post of authority listed in Column 5.

40. In der folgenden Liste ist anzuführen, ob Sie Mitglied einer der angeführten Organisationen waren und welche Ämter Sie darin bekleideten. Andere Gesellschaften, Handelsgesellschaften, Burschenschaften, Verbindungen, Gewerkschaften, Genossenschaften, Kammern, Instituten, Gruppen, Körperschaften, Vereine, Verbände, Klubs, Logen oder andere Organisationen beliebiger Art, seien sie gesellschaftlicher, politischer, beruflicher, sportlicher, bildender, kultureller, industrieller, kommerzieller oder ehrenamtlicher Art, mit welchen Sie je in Verbindung standen oder welchen Sie angeschlossen waren, sind auf Zeile 96-98 anzugeben.

1. Spalte: „Ja“ oder „nein“ sind hier einzusetzen zwecks Angabe Ihrer jemaligen Mitgliedschaft in der angeführten Organisation. Falls Sie Anwärter auf Mitgliedschaft oder unterstützendes Mitglied oder im „Opferring“ waren, ist, unter Nichtberücksichtigung der Spalten, das Wort „Anwärter“ oder „unterstützendes Mitglied“ oder „Opferring“ sowie das Datum Ihrer Anmeldung oder die Dauer Ihrer Mitgliedschaft als unterstützendes Mitglied oder im Opferring einzusetzen.

2. Spalte: Eintrittsdatum.

3. Spalte: Austrittsdatum, falls nicht mehr Mitglied, anderenfalls ist das Wort „gegenwärtig“ einzusetzen.

4. Spalte: Mitgliedsnummer.

5. Spalte: Höchstes Amt, höchster Rang oder eine anderweitig einflußreiche, von Ihnen bekleidete Stellung. Nichtzutreffend ist das Wort „keine“ in Spalte 5 und 6 einzusetzen.

6. Spalte: Antrittsdatum für Amt, Rang oder einflußreiche Stellung laut Spalte 5.

	1 Yes or no ja oder nein	2 From von	3 To bis	4 Number Nummer	5 Highest Office or rank held Höchstes Amt oder höchster Rang	6 Date Appointed Antrittsdatum
12. NSDAP	ja	15.1.25.3.		?		
42. Allgemeine SS	nein	38. 45.		—		
43. Waffen-SS	nein					
44. Sicherheitsdienst der SS	nein					
45. SA	ja	1.5.35.1.5.		Scharführer		
46. HJ einschl. BDM	—		40.8.	Vertreten auf eigenen Wunsch		
47. NSDStB	—					
48. NSDoB	—					
49. NS Frauenschaft	—					
50. NSKK	—					
51. NSFK	—					
52. Reichsb. der deutschen Beamten	—					
53. DAF	ja	1.1.34.1.3.				
54. KdF	—		45.			
55. NSV	ja	1.1.34.1.3.				
56. NS Reichsb. deutsch. Schwestern	—		45.			
57. NSKOV	—					
58. NS Bund Deutscher Technik	—					
59. NS Aerztebund						
60. NS Lehrerbund	—					
61. NS Rechtswahrerbund	—					
62. Deutsches Frauenwerk	—					
63. Reichsbund deutscher Familie	—					
64. NS Reichsb. für Leibesübungen	—					
65. NS Altherrenbund	—					
66. Deutsche Studentenschaft	—					
67. Deutscher Gemeindetag	—					
68. NS Reichskriegerbund	ja	1938	1943	Kam. Führ.		
69. Reichsdozentenschaft	—					
70. Reichskultkammer	—					
71. Reichsschrifttumskammer	—					
72. Reichspressekammer	—					
73. Reichsrundfunkkammer	—					
74. Reichstheaterkammer	—					
75. Reichsmusikkammer	—					
76. Reichskammer d. bildend. Künste	—					
77. Reichsfilmkammer	—					
78. Amerika-Institut	—					
79. Deutsche Akademie München	—					
80. Deutsches Auslandsinstitut	—					
81. Deutsche Christen-Bewegung	—					
82. Deutsche Glaubensbewegung	—					
83. Deutscher Fichte-Bund	—					
84. Deutsche Jägerschaft	—					
85. Deutsches Rotes Kreuz	—					
86. Ibero-Amerikanisches Institut	—					
87. Institut zur Erforschung der Judenfrage	—					
88. Kameradschaft USA	—					
89. Osteuropäisches Institut	—					
90. Reichsarbeitsdienst (RAD)	—					
91. Reichskolonialbund	ja	1938	1940			
92. Reichsluftschutzbund	ja	1938	1944			
93. Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege	—					
94. Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA)	—					
95. Werberat d. Deutschen Wirtsch.	—					
Others (Specify) andere:				Mitglied des internationalen Gerbereichemiker verbandes.		
96.						
97.						
98.						

99. Have you ever sworn an oath of secrecy to any organization? — 100. If so, list the organizations and give particulars. — 101. Have you any relatives who have held office, rank or post of authority in any of the organizations listed from 41 to 95 above? — 102. If so, give their names and addresses, their relationship to you and a description of the position and organization. — 103. With the exception of minor contributions to the Winterhilfe and regular membership dues, list and give details of any contributions of money or property which you have made, directly or indirectly, to the NSDAP or any of the other organizations listed above, including any contributions made by any natural or juridical person or legal entity through your solicitation or influence. — 104. Have you ever been the recipient of any titles, ranks, medals, testimonials or other honors from any of the above organizations? — 105. If so, state the nature of the honor, the date conferred, and the reason and occasion for its bestowal. — 106. Were you a member of a political party before 1933? — 107. If so, which one? — 108. For what political party did you vote in the election of November 1932? — 109. In March 1933? — 110. Since when? — 111. Which one? — 112. Since when? — 113. Have you ever been a member of any anti-Nazi underground party or group since 1933? — 114. Have you ever been dismissed from the civil service, the teaching profession or ecclesiastical positions or any other employment for active or passive resistance to the Nazis or their ideology? — 115. Have you ever been imprisoned or have restrictions of movement, residence or freedom to practice your trade or profession been imposed on you for racial or religious reasons or because of active or passive resistance to the Nazis? — 116. If you have answered yes to any of the questions from 110 to 115, give particulars and the names and addresses of two persons who can confirm the truth of your statements.

99. Sind Sie jemals zu einem Schweigegebot für eine Organisation verpflichtet worden? **nein** 100. Falls ja, geben Sie die Organisation und Einzelheiten an.

101. Haben Sie irgendwelche Verwandte, die jemals Amt, Rang oder einflußreiche Stellungen in irgendeiner der von Nr. 41 bis 95 angeführten Organisationen haben? **nein** 102. Falls ja, geben Sie deren Namen und Anschriften an, den Grad Ihrer Verwandtschaft sowie eine Beschreibung der Stellung und Organisation.

103. Mit Ausnahme von kleineren Beiträgen zur Winterhilfe und ordnungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen, geben Sie nachfolgend im Einzelnen alle von Ihnen direkt oder indirekt an die NSDAP oder irgendeine andere der oben angeführten Organisationen geleisteten Beiträge in Form von Geld oder Besitz an, einschließlich aller auf Ihr Ersuchen oder auf Grund Ihres Einflusses seitens einer natürlichen oder juristischen Person oder einer anderen rechtlichen Einheit geleisteten Beiträge.

keine

104. Sind Ihnen von einer der oben angeführten Organisationen irgendwelche Titel, Orden, Zeugnisse, Dienstgrade verliehen oder andere Ehren erwiesen worden? **nein** 105. Falls ja, geben Sie an, was Ihnen verliehen wurde, das Datum, den Grund und Anlaß für die Verleihung.

106. Waren Sie Mitglied einer politischen Partei vor 1933? **nein** 107. Falls ja, welcher? **D. Volkspartei** Und im März 1933? **D. Volkspartei**

108. Welche politische Partei haben Sie in der Novemberwahl 1932 gewählt? **D. Volkspartei** 109. Welcher? **nein** 110. Welcher? **nein**

111. Seit wann? **nein** 112. Seit wann? **nein** 113. Waren Sie jemals Mitglied einer nach 1933 aufgelösten oder verbotenen Gewerkschaft oder eines Berufs- oder Wirtschaftsverbandes? **nein** 114. Sind Sie jemals aus dem Beamtenstand, dem Lehrerberuf oder aus einer kirchlichen oder irgendeiner anderen Organisation auf aktiven oder passiven Widerstand gegen die Nazis oder Ihre Weltanschauung entlassen worden? **nein** 115. Wurden Sie jemals aus rassischen oder religiösen Gründen oder weil Sie aktiv oder passiv den Nationalsozialisten Widerstand leisteten, in Haft genommen oder in Ihrer Bewegungs- oder Niederlassungsfreiheit oder sonstwie in Ihrer gewerblichen oder beruflichen Freiheit beschränkt? **nein** 116. Ist die Antwort auf eine der Fragen von 110 bis 115 bejahend, so sind Einzelheiten sowie Namen und Anschriften von zwei Personen, welche dies wahrheitsgemäß bezeugen können, anzuführen.